

**Zeitschrift:** Marchring  
**Herausgeber:** Marchring, Kulturhistorische Gesellschaft der March  
**Band:** - (2008)  
**Heft:** 49

**Artikel:** Alt-Reichenburg : 1500 bis 1800  
**Autor:** Glaus, Beat  
**Kapitel:** Gewerbe, Handel und Wandel in Alt-Reichenburg  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1044440>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Gewerbe, Handel und Wandel in Alt-Reichenburg

Vom beiläufigen Gewerbe und Handel der Reichenburger Bauern war oben die Rede; gewissermassen nebenberuflich betätigten sie sich, wie gezeigt, als Viehhänder, Metzger, Fuhrhalter, Recker, sogar Schiffer. Gemessen an der dominierenden Landwirtschaft waren die übrigen beruflichen Tätigkeiten im Hofe Reichenburg weniger bedeutsam, wie schon Zehnder feststellte. In den Stiftsakten nehmen einzelne allerdings breiten Raum ein, insbesondere der Dorfwirt und die mit der Taverne verbundenen Ungehörigkeiten.

## Das Handwerk

Mit mehr oder weniger Geschick betätigten sich die meisten Bauern auch handwerklich.<sup>1</sup> Doch nur wenige Hofleute machten daraus einen Hauptberuf. Schon bei grösseren Bauten kamen gerne auswärtige Zimmerleute zum Einsatz.<sup>2</sup> Im Hof selber wirkten immer wieder Beisässen, obwohl sie rechtlich benachteiligt und lediglich auf Zusehen hin geduldet waren; so als Schmiede: 1596 verständigten sich die Hofleute mit Matthe Kleu im so genannten «Schmittenbrief» betreffend der Dorfschmiede.<sup>3</sup> 1601 ist von der «Zetten Schmitte» Gabriel Zetts die Rede.<sup>4</sup> 1677 verlangte Schmied Jud von Bartli Zett Schadenersatz, war doch wegen Zetts defektem Ofen das «Beckenhaus» niedergebrannt, wo nicht weniger als fünf Feuerstätten ins gleiche Kamin mündeten. Auch Nachbarn, darunter Schmied Samson Jud, kamen dabei zu Schaden.<sup>5</sup> Ein Jahrhundert später wirkte mit Kaspar Leonz Mettler ein Hofmann als Schmied und Feuerwehrhauptmann.<sup>6</sup>

1 Zum bäuerlichen Handwerk vgl. Hauser 1989, S. 103f.

2 So vermutlich bei der Oberrn Brücke, STAE, I. IA-ad 1668 XI, und ebenfalls 1742 beim Pfarrhaus-Neubau. Vgl. IA-c ad 1717 beim Sigristenhaus (ein Meister Wäspi). Den neuen Glocken- und Dachstuhl der Pfarrkirche hatte 1764 allerdings ein Einheimischer (Franz Kistler) erstellt, so Zehnder, S. 76. Am repräsentativen Haus des letzten Vogtes arbeitete der Vorarlberger Jubile; zu dessen merkwürdigem Lebenslauf Glaus 2003, S. 62f.

3 Gemeindefacharchiv, Urkunde 25.

4 STAE, I. IA-e ad 1601 XI., ein Beisäss als Schmied; IA-c ad 1720 IV. Gabriel Zett als Schmied. IA-a ad 1674 IV. und IA-g ad 1684 XI. Schmied Samson Jud und sein Judenhöfli.

5 STAE, I. IA-a ad 1677 IV. Aus der eingeholten Kundschaft ging hervor, dass schon vor Jahren der damalige Bäcker Jakob Bachmann aus Wollerau das defekte Backofengewölbe mit einer Steinplatte hatte flicken müssen. Und als der Lachner Kaminfeger es habe fegen wollen, fand Zett, das könne er selber.

6 STAE, I. IA-d ad 1779 VI.

Als Küfer begegneten mir 1718 und 1797 zwei Einheimische, ein weiterer 1778 als Strählmacher.<sup>7</sup> Als Schreiner war von 1669 bis 1695 der Beisäss Hieronymus Götz tätig, ab 1683 auch der Glarner Jakob Gallati.<sup>8</sup> Der kinderlose Meister Götz vermochte immerhin der Reichenburger Kirche 130 Gulden zu vererben und damit dem Kloster zu «entziehen» – was Abt Raphael von Gottrau auf des Vogtes Bitte ratifizierte.<sup>9</sup> Trotz dieser Hofhandwerker musste 1670 für Wilhelms Mühle ein Kammrad in Bilten entliehen werden, und 1679 liess sich der Vogt zwei Räder vom Wagner in Lachen bestellen.<sup>10</sup> 1777 stand Schreinermeister Anton Vetterli aus Schwaben wegen sieben Jahren ausstehendem Hauszins vor Gericht.<sup>11</sup> Der lange Jahre in Reichenburg als Glaser tätige Johann Brändli aus St. Johann stand 1795 vor Gericht wegen seines Lehrbuben: Dessen Vogt Richter Johann Baptist Kistler beschimpfte den Lehrmeister, weil er «den Akkord nicht ausbezahlen wolle», nachdem die Lehre hatte abgebrochen werden müssen. Das Gericht sprach Brändli die 1794 in der Waisenrechnung verbuchte halbe Dublone zu; an die noch ausstehende andere Hälfte erhielt Brändli zwei Krontaler.<sup>12</sup>

Spätestens ab 17. Jahrhundert müssen einzelne Hofleute als Schneider gewirkt haben, so ab 1666 ein Jakob Kistler.<sup>13</sup> Kanzler Heinrich mahnte allerdings zwei Jahre später: «Damit der Handel nicht durch unerfahrene Handwerker und Stümpler beschwert» werde, «solle jeder, der ein Handwerk erlernt, wenigstens zwei Jahre auf dem Handwerk wandern».<sup>14</sup> Gegen

---

7 STAE, I. IA-c ad 1718 XI. Jakob Zett; IA-d ad 1797 XI. Alois Kistler; IA-d ad 1778 XI. Strählmacher Kistler.

8 STAE, I. IA-g ad 1683 V. Gallati muss anschliessend Hofrecht erworben haben: STAE I. IA-d ad 1689 IV, Gallati als Weinschätzer; IA-d ad 1791 IV., bewilligte ihm das Gericht, seiner Schwester Lehen «zu seinen Händen zu ziehen».

9 STAE, I. IA-a ad 1669 V., Götz erwirbt eine Haushofstatt; IA-b ad 1695 V., Götzens Erbe.

10 STAE, I. IA-a ad 1670 IV. und ad 1679 IV.

11 STAE, I. IA-d ad 1777 XI. Verteidigt wurde Vetterli von Fürsprech Sebastian Wilhelm. Vermutlich war Vetterli nahe verwandt mit den Frauen, welche in die Wilhelm- und Zettfamilien einheirateten; vgl. dazu Glaus 2003, S. 67f. und 72f. Nach STAE, I. IA-d ad 1777 XI. wurde er als unbotmässiger Spielmeister bestraft, 1778 stand der bis anhin im Dorf Geduldete samt Frau wegen zu frühen Beischlafs erneut vor den Schranken (IA-d). Er muss dann ausgewiesen worden sein. Jedenfalls wurde er, IA-d ad 1783 I., verklagt: Er befinde sich samt Frau Maria Kistler und Kind «gegen mehrmaliges Verbot» schon wieder im Hof, anscheinend um Vermögenswerte abzuziehen. Ihm wurde auferlegt, binnen acht Tagen vor Amtsleuten seine Rechnung offen zu legen. Falle diese positiv aus, dürfe er sein verbleibendes Vermögen ausführen. Er erhielt erneut Aufenthaltsverbot und wegen bisheriger Übertretung desselben 25 Münzgulden Busse.

12 STAE, I. IA-d ad 1795 XI.

13 STAE, I. IA-a ad 1666 XI. Sartor Kistler. IA-a ad 1679 IX. stellte Kanzler Heinrich den Jakob Kistler zur Rede: Er habe «von Herrn Amtsvogt sechs Ellen Schwarztuch empfangen», um daraus einen Mantel anzufertigen; doch sei dieser zu klein ausgefallen. Kistler bestritt, «vom Tuch etwas genommen zu haben»; ein überparteilicher Schneider sollte die Sache überprüfen.

14 STAE, I. IA-a ad 1668 IV.

Ende des 18. Jahrhunderts betätigte sich der Bevogtete Peter Reumer als Schneider.<sup>15</sup> 1795 ersuchte Schneider Andreas Ruprecht aus Ludwigsburg um Unterstützung aus dem «Fremdengut».<sup>16</sup> Als Schuhmacher sind mir in den Akten nur Beisässen begegnet.<sup>17</sup> So erstaunt nicht, dass der Kanzler im Protokoll des Herbstgerichts 1703 festhielt: «Weil in dem Hof wenig oder gar kein Handwerk» ausgeübt werde, «sondern die Hofleute des mehreren Teils deswegen aussert Landes sich verkösten müssen, habe ich die Eltern ermahnt, ihre Kinder ehrliche Handwerk erlernen zu lassen».<sup>18</sup> Zumindest bei Waisenbuben scheint man dies für praktikabel gehalten zu haben. So wurde 1713 Johann Reumer zum Vogt des jungen Hans Georg Zett bestellt und ihm der Bub gegen 26 Gulden Kost- und Lehrgeld jährlich anvertraut. Bedingung war, dem Knaben das Handwerk zu lehren, ohne weitere Forderungen zu stellen. Zetts neuer Waisenvogt Gabriel Zett warf vier Jahre später Reumer vor, dem jungen Mann «das Schneiderhandwerk nicht nach Versprechen gelehrt» zu haben, weshalb er nicht den ganzen Lehrlohn verdiene; Reumer bestritt den Vorwurf vermutlich zu Recht.<sup>19</sup> 1801 aber gab es in Reichenburg – und dies wohl nicht erst seit der helvetischen Gewerbefreiheit – je einen Schmied, Schreiner, Küfer und Glaser sowie zwei Schuster, vier davon waren Einheimische.<sup>20</sup>

### ***Der Textilverlag***

Spätestens ab 1600 breitete sich von Zürich und bald darauf auch vom Glarnerland her das Textilverlagswesen aus – mutmasslich zuerst in Reichenburgs Unterschicht.<sup>21</sup> Die Reichenburger Akten gehen auf diese neue Art der Heimarbeit erst im 18. Jahrhundert ein. Wie bei unseren Quellen üblich widerspiegeln die Belege nicht so sehr den Normalfall, sondern Auswüchse. Ein solcher Verstoss kam erstmals ab 1710 vor Gericht:<sup>22</sup> Offenbar

15 STAE, I. IA-d ad 1770 XI., Schneider Peter Reumer hatte als Bevogteter in Kaltbrunn Ankäufe getätigt, was er aus eigenem Ermessen nicht sollte.

16 STAE, IA-d ad 1795 XI. Im Militärrodel von 1798, STAE, I. P.34, wird er «als Wahnsinniger» aufgeführt.

17 STAE, I. IA-e ad 1595 I., Andreas Halder aus Bilten; ad 1601 XI. ein Hintersässe; ad 1613 XII. Lienhard Schnyders Sohn; IA-g ad 1749 V.: Schirmgeld für einen Schuster.

18 STAE, I. IA-b ad 1703 XI. Einige Lehrverträge mit vorgesehenem Lehrgeld sind denn auch aktenkundig geworden. Zumindest im späteren 18. Jahrhundert scheint man förmliche «Lehrakkorde» abgeschlossen zu haben, z. B. 1794 mit dem oben erwähnten Hofglaser Brändli.

19 STAE, I. IA-g ad 1713 V. Lehrvertrag. IA-c ad 1717 VI., Vorwurf. IA-c ad 1723 IV., dem Jörgli Zett wird von Amtes wegen geboten, entweder zu arbeiten oder in die Fremde zu ziehen; sein Waisenvogt darf ihm ohne Bewilligung von seinen Zinsen nichts mehr abgeben..

20 GL, Buch 110.

21 Welche Auswirkungen die neue Textilarbeit auf die Lebensweise (Verbrauchsgewohnheiten, Güterbeschaffung usw.) im Land Glarus hatte, schildert knapp, aber anschaulich Dürst, S. 40f. In Reichenburg, wo meines Wissens die Manufakturen fehlten, griff sie wohl noch länger nicht so gravierend ein.

22 STAE, I. IA-h ad 1710 VI. Nachfolgend: STAE, I. IA-h ad 1712 III.; STAE I. IA-c ad 1716 V. – Nach IA-d ad 1724 V. musste eine Frau, die dem Gewicht mit einem Stein im Garn nachhelfen wollte, zur Busse eine Wallfahrt zur Linthport-Kapelle verrichten.

war die Versuchung gross, Baumwolle möglichst günstig zu ergattern, um im neuen Verdienst mithalten zu können:

- Frau Wyssin, Mathe Schirmers Frau, liess sich von Kaspar Ungers Tochter solche zutragen, gegen etwas Käse. Auf Klage der Mutter gab sie die «gestohlenen» Reisten zurück. Auch von Fritz Mettlers erwachsener Tochter hatte sie «zwei bis drei Pfund» Baumwolle bekommen; als jene «und ihr Mütterlein zu Lachen auf dem Markt gewesen» und bei einem Kauf zu wenig Geld besassen, hätte sie ausgeholfen. «Daraufhin habe die Mettlerin ihr der Schirmerin auf der Reibe zu Reichenburg das Werch für das gegebene Geld» zurückerstattet, samt «zwei Ellen gebrauchtes Tuch».
- 1712 standen Säckelmeister Lochers Frau Barbara Glaus und Bartli Kistlers Frau Dorothe Buff wegen gegenseitiger Ehrverletzung vor den Richtern («Hex» gegen «Hur»). Dabei ging es um ein Pfund Baumwolle von angeblich minderer Qualität, die Streitenden einigten sich schliesslich gütlich.
- Ein paar Jahre später verklagte «Jungfrau Maria Elisabeth Kallhoferin» den Josef Spörri um fünf Pfund «Gespinst», welches dieser zum Spinnen weiter verliehen, es aber lange «unvergütet» gelassen hatte. Spörri sprach nun von schlechter Ware und nur drei Pfund Ertrag. Doch musste er der Klägerin die Baumwolle voll ersetzen «so gut als er solche empfangen» oder aber Entschädigung zahlen.

Man trieb in Reichenburg einen schwunghaften Tauschhandel, wobei unschwer Abweichungen zwischen der ausgegebenen und der verarbeiteten Wolle entstehen konnten. Es überrascht deshalb kaum, wenn Kanzler Fassbind im Frühling 1723 folgendes Mandat erliess:<sup>23</sup> Wie man vernehme, werde «zu Zeiten die Baumwollgespunst untreuer Weis verändert». Dies führe wohl dazu, «dass man inskünftig in den Hof Reichenburg gar keine Baumwolle mehr zu spinnen geben und folgsam viel armes Volk, welches sich mit diesem Verdienst nicht wenig behelfen kann, in die äusserste Not gebracht würde». Deshalb befahl er «hochobrigkeitlich»: Wer immer inskünftig «Baumwolle, Seide oder sonst Wolle» entgegennehme, müsse diese getreulich ferggen, sie aber auch in richtigem Gewicht loyal zurückgeben – und zwar bevor man «von einem anderen dergleichen Baumwolle, Seide und Wolle zu spinnen empfangen und ins Haus nehme». Wer aber den Befehl missachte oder «sonst mit der Gespunst untreu umgehe», solle unverzüglich «mit dem Thurn» gestraft und zu Ersetzung alles Abganges angehalten werden.<sup>24</sup>

23 STAE, I. IA-c ad 1723 IV.

24 Zur Turmstrafe mehr unten im Gerichtskapitel.

Mittlerweile war das Verlagsgeschäft erst recht in Blüte gekommen, sodass auch Reichenburger Kaufleute davon profitieren wollten. Auswärtige Verleger, die es seinerzeit aufgebracht hatten, erschienen nun als unwillkommene Konkurrenz, die man sich vom Leib zu halten trachtete. Einer davon war vermutlich der junge Johann Georg Leonz Zett.<sup>25</sup> Auf «eingelangte Klag und bittliches Anhalten zweier mit Baumwollgespinst handelnden Hofleute» erfolgte 1764 ein neues Baumwoll-Mandat.<sup>26</sup> Weil ihnen «von einigen Fremden und nicht Hofgehörigen ein grosser Abtrag wegen Baumwollgespinst geschehe», hätte man Fürstabt Nikolaus Imfeld vorgetragen: Ob denn jene wirklich «den Einheimischen das Stückli Brot vom Mund wegnehmen dürften!?!», und ihn um Abhilfe gebeten. Dies umso mehr, als auch anderswo «kein Fremder (bei Straf und Ungnade) sich erfrechen dürfe, zum Schaden Einheimischer mit Gespinst zu gewirben». Der Abt habe das Ansinnen erwogen und schliesslich gebilligt; er lasse also «aus höchstem Befelch» auskünden:

- Ab dato sei es keinem Fremden erlaubt, in Reichenburg Gespinst aus- und in Arbeit zu geben. Dies allerdings unter dem Vorbehalt, dass die einheimischen Händler genügend gleichwertige Ware anzubieten vermöchten, damit die Abnehmer nicht «müssig und des Taglohns sich beraubt sehen» müssten. Auch sollten die Tagelöhner gleich hoch bezahlt werden wie früher von den fremden Verlegern. Die Amtsleute wurden angewiesen, hierüber «Obacht zu halten», Fehlbare aber dem Kanzler zur Bestrafung anzuzeigen.

## **Bevorrechtigte Tätigkeiten**

Erheblich mehr berichten die Stiftsakten, wie angedeutet, von Gewerben und Betätigungen, die als obrigkeitliche Gerechtsamen verliehen wurden.<sup>27</sup> Es waren dies Müller, Bäcker, Bader und Barbier, Jagd und Salzverkauf, vor

---

25 Zur Biographie dieses bald einmal reichsten Reichenburgers vgl. Glaus 2003, S. 67f. STAE, I. IA-d ad 1796 beklagte sich Läufer Alois Kistler über Benachteiligung in Zetts «Baumwollenfabrik», die also in der Folge floriert haben wird.

26 STAE, I. IA-d ad 1764 I.

27 Zum Begriff dieser so genannten Ehehaften vgl. das Dt. Rechtswörterbuch, zur Etymologie Grimms Wörterbuch. Das Idiotikon präzisiert sie als Betriebsprivilegien, die «für gewisse dem Gemeinwesen unentbehrliche und daher als Regal betrachtete Gewerbe» samt dem betreffenden Gebäude sowie als «dokumentiertes Hausrecht für eine öffentliche Begangenschaft» von einem Lehnsherrn abgegeben wurden.

allem aber der Wirt. Kaum erwähnt werden einheimische Krämer und von auswärts kommende Hausierer, die es vermutlich nicht erst im 19. Jahrhundert gab.<sup>28</sup>

### ***Mühle (Säge, Reibe usw.), Pfisterei***

Mühlen und Sägen sind in unserer Gegend seit dem 14. Jahrhundert belegt.<sup>29</sup> Naheliegenderweise wurde oft ein Wasserradantrieb differenziert genutzt: neben der Getreidemühle als Säge, Stampfe usw. Die Mühle «im Loch», in der nordwestlichen Senke unterhalb der Burg (und wohl ursprünglich direkt am Rütibach) gelegen, gehörte zum «Altbestand» der Siedlung.<sup>30</sup> Es fällt auf, dass die Müllerei öfters von Zugezogenen betrieben wurde. Die ersterwähnten Besitzer sind 1565 Andreas Wild und Erben. 1601 wird vermeldet, die «Müller-Rechnung» sei vorzulegen.<sup>31</sup> 1650 verkaufte Jakob Walder seine Mühle, Säge und Reibe an Jörg Jung.<sup>32</sup> Um 1665 tritt Hans Baschi Wilhelm als Besitzer auf, von dem Hans Zett Mühle, Säge und Reibe zu Lehen hatte. Im gleichen Jahr wird ein Meister Pfister als Lehnsmann der Mühle genannt.<sup>33</sup> Nun treten gasterländische Geschlechter in Erscheinung: 1680 erwarb alt Landweibel Christian Glaus von Säckelmeister Andreas Wilhelm die Anlage; doch blieb die Mühle einem Lehnsmann anvertraut.<sup>34</sup> Vielleicht unabhängig davon betrieb Bartli Zett eine Bäckerei, deren schadhafte Kamin 1677 einen grösseren Brand ausgelöst hatte.<sup>35</sup> Wenig später war Andreas Reumer als Müller und Bäcker tätig. 1689 besitzt der aus dem Gaster stammende Wirt Hans Georg Kleger die Mühle. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts werden verschiedene Beisassen als Lehnsleute genannt; so Meister Melchior Bänziger, Christoph Kaufmann als Müller, Pfister und Säger und Jakob Brunschwiler aus Fischingen. In den 1780er-Jahren ging der Lochmühle-Komplex ins Eigentum des

28 Als Kleinkrämer und -händler betätigten sich im Sommer 1801, nach GL, Buch 110: Wirt Zett, Dr. Josef Menziger, Pius Burllet und Johann Leonz Burllet; ihnen blieb die Patenttaxe, des geringen Umsatzes wegen, erlassen. Glaus 2005, S. 182, Anm. 642, erwähnt für 1799 Glashändler aus Schwaben, Eisen- und Federnhändler aus Tirol, Krämer aus Italien; für 1800 fremde Spengler, Pfannenflicker und Schleifer; für 1801 Handelsleute aus Vorderösterreich und dem Aostatal, ferner erteilte Hausierpatente für Schirmverkauf und -reparatur, für Glaswaren, Barometer und Brillen sowie für Geschirr.

29 Kunstdenkmäler CH, SG Seebezirk: Uznaberg 1317 Mühle, Öle; Rapperswil 1405 Stadtmühle. Jörger, S. 249: Lachen 1406f. Mühlen, Sägen, Reiben, Stampfen, Hammerschmieden im Sagenried. Reibe hier: durch Wasserkraft getriebene Vorrichtung zum Reiben von Hanf, Flachs, auch Körnern u. ä.

30 Vgl. Hofrodel § 68, Kothing, S. 357, sowie Jörger, S. 324f. In STAE, I. Z.II. 1 (1565) ist nur vom betreffenden Mühlkanal und einem Kaufbrief die Rede. Um 1640 muss das Meriken- oder «Mühlebächli» in einem Kännel über den Rütibach geleitet worden sein, laut Kundschaft in STAE I. IA-g ad 1682 XI.

31 STAE, I. IA-e ad 1601 XI.

32 STAE, I. Z.II. 2 Kaufbrief; vgl. Jörger, S. 324.

33 STAE, I. IA-f ad 1665 XII., 1666 I.

34 STAE, I. IA-a ad 1680 XI., 1681 XI. sowie IA-g ad 1681 XI. Strittig war nun, inwieweit der Mühlebach durch Rütibachwasser ergänzt oder gar ersetzt werden könne.

35 STAE, I. IA-a ad 1677 IV. Nachfolgend I. IA-g ad 1687 XI.f.; IA-b ad 1689 IV.; IA-c ad 1719 V.f.; IA-d ad 1761 VII.; IA-g ad 1765 VII.

Dorf magnaten Johann Georg Leonz Zett (1743–1803) über, möglicherweise aus Wilhelmschem Erbe.<sup>36</sup> Er arbeitete offensichtlich mit angestellten Müllern, so mit Bläsi Kälin.<sup>37</sup> 1724 erlaubte Abt Thomas Schenklin den Hofleuten, auf «untertäniges Anhalten» von Weibel Leonti Mettler, dass er «in seinen Gütern eine Müllerei erbauen» möge.<sup>38</sup> Mehr als ums Mühlregal hatten Kanzler und Hofgericht sich um Wasserleitungs- und Wegprobleme zu kümmern.<sup>39</sup> Anlass zu Klagen und Regelungen aber gaben vor allem das Mehlmass (gewogen oder abgemessen)<sup>40</sup> sowie Gewicht und Qualität des heimischen oder von auswärts bezogenen Brotes.<sup>41</sup>

1796 legten J. G. L. Zett und seine Frau vor Kanzler, Amtsvogt Kistler und Schreiber Wilhelm des längeren Rechenschaft über die Verwendung des vom Abt «dem Hof Reichenburg zugeteilten Quantum» Mehl ab: Da der Franzosenkriege wegen Mangel an Korn herrschte, war dieses offensichtlich kontingentiert worden. 1794 hatte Abt Beat Küttel die Zett ermächtigt, vom Konstanzer Fürstbischof «alle Wochen 50 Malter Korn für Einsiedeln einzukaufen».<sup>42</sup> Für Reichenburg fielen davon anscheinend etwa 6 Zentner ab; denn im Streit um Abgabe per Gewicht oder Mass einigte man sich auf 16 Lot je Einwohner.<sup>43</sup> 1795 war Richter Zett ausserdem gestattet worden, einen eigenen Backofen einzurichten.<sup>44</sup> Der Streit ums richtige «Mäss» flammte erneut auf, da Zetts behaupteten, sie dürften die 16 Lot Mehl nach Belieben «auf die einte oder andere Art» verkaufen. Dies wurde «ad referendum seiner hochfürstlichen Gnaden zu beurteilen hinterbracht» – und möglicherweise offen gelassen.<sup>45</sup> Im gewerbefreundlichen 19. Jahrhundert differenzierte sich auch diese Branche.<sup>46</sup>

36 STAE, I. IA-d ad 1788 VI. Zetts erste Frau war die Tochter des Vogtes Johann Christian Wilhelm, Glaus 2003, S. 67f.

37 STAE, I. IA-d ad 1796 II.

38 STAE, I. IA-c ad 1724 IX.

39 So ums Rütibach- und Mühlewuhr, STAE, I. IA-a ad 1666 V.f.; zu wenig Wasser fürs Hirschlegut, IA-g ad 1681 XI., IA-d ad 1680 XI.; Weg durchs Mühlegut, IA-g ad 1688 XI.; u. a. m.

40 STAE, IA-c ad 1720 X., Meister Bänziger hat Probleme mit seinem Mehlmass; IA-d ad 1777 VIII., Mandat betr. Mass und Gewicht; IA-d ad 1777 XI., Brot und Mehl nach altem Brauch, ansonsten Bussen; IA-d ad 1796 X., Brot und Mehl nach Lachner Schatzung.

41 STAE, I. IA-a ad 1669 V., zu leichtes und schlechtes Brot von Bäcker Jakob Bachmann; IA-b ad 1686 III., Andreas Reumer do.; IA-b ad 1703 VI., neben Gabriel Zetts Brot aus dem Glarnerland auch Lachner Brot zugelassen; IA-c ad 1708 V., Lachner Broteinfuhr verboten; usw.

42 STAE, I. Q.13 (1794 XI.). 16 Malter oder ca. 200 Zentner à 100 Pfund.

43 STAE, I. IA-d ad 1796 II. Jedenfalls traf es wöchentlich für «jedermann 16 Lot» Mehl – bei rund 500 Einwohnern also rund 250 Pfund Mehl oder etwa 6 Zentner Korn.

44 STAE, I. IA-d ad 1795 V.

45 STAE, I. IA-d ad 1796 II.

46 Dazu Jörger, S. 306, 308, 324f. Die Lochmühle entwickelte sich zur Waffelfabrik Birchler sowie zu ein bis zwei separaten Sägereien. An der jetzigen Bahnhofstrasse entstanden Mühle und Sägerei der Familien Kistler, im Ussbühl die Mühle zum Schäfli und im Allmeindli eine weitere Sägerei.

### ***Badehaus und Barbierwesen***

1627 ersuchten Vogt und Gericht zu Reichenburg den Fürstabt, «bei einem heilsamen Wasser auf ihrem Ried» eine Badehütte errichten zu dürfen. In Betrieb genommen wurde das Badehaus, wie Jörger berichtet, von Konrad Vogler, Fuhrmann am Fahr zu Giessen. Genauere Angaben scheinen bis ins 19. Jahrhundert zu fehlen.<sup>47</sup> Wichtiger als das Badehaus war der Herrschaft vermutlich das Medizinalwesen, wie aus den wenigen Belegen hervorgeht. Jedenfalls verfügte der Kanzler am 1. Mai 1723 in Reichenburg: Schon einige Zeit halte sich «ein gewisser aus den Freien Ämtern gebürtiger Barbier» unerlaubt in Reichenburg auf und habe «Fremden und Heimischen Medizinen ausgegeben». Dieser müsse «innert sechs Tagen bei hoher Straf und Ungnad den Hof verlassen», umso mehr, als er bereits im Gaster ausgewiesen worden sei. Dagegen dürfe Meinrad Schärer aus Schänis «auf Wohlverhalten hin und nach obrigkeitlichem Belieben im Hof sich aufhalten und die Barbierprofession ausüben». Falls allerdings Hofleute das Metier betreiben wollten, sowie «bei Unverhalten», habe er wegzugehen. Sein Umgeld betrage drei Gulden.<sup>48</sup> Für 1740 ist mit «Barbier Hahn» tatsächlich ein Einheimischer aktenkundig (vermutlich kein Einzelfall).<sup>49</sup>

### ***Das Jagdrecht***

Jagd und Fischerei waren herkömmliche Herrschaftsrechte, auf die auch Einsiedeln nicht verzichtete: 1578 wurde im «Merenspach» soweit «Ihro Gnaden Gerechtigkeit geht», bei Busse unerlaubtes Fischen verboten.<sup>50</sup> 1613 liess der Fürstabt bei Strafe untersagen, dass «Ohrhahnen, Reh und Gemsi», ja Hochwild überhaupt geschossen würden. Unbefugterweise Erlegtes müssten die Hofleute ihm abliefern. Ebenso 1628: Im Kloster werde man dem Überbringer «die Nachtherberg und einen Trunk» geben, ihn auch entschädigen.<sup>51</sup> Zu Jahresbeginn 1641 ersuchten Landammann und Rat der March den Reichenburger Vogt, er möge «ihnen die Wölfe helfen zu fangen». Dies geschah offensichtlich ohne weitere Formalitäten. Jedenfalls beschwerte sich Abt Plazidus Reimann unmittelbar darauf, dass Reichenburg ohne Rücksprache «eigenmächtig einen Tag zu einer Jagd bestimmt»

---

47 Jörger, S. 325; durch die Linthmelioration sei die Quelle abgesenkt worden. Zehnder berichtet: Die Schwefelquelle unterhalb der so genannten Linde gehörte um 1820 «dem Ochsenwirt Blum in Biltlen und hatte eine hölzerne Einfassung und gepflasterten Grund. Das Wasser schmeckt sehr stark nach Schwefelwasserstoss» und «floss ehemedem reichlich». Es «wurde von den Landleuten geholt und mit Nutzen zum Baden gegen Krätze gebraucht».

48 STAE, I. IA-c ad 1823 V.

49 STAE, I. IA-g ad 1740 XI.

50 STAE, I. IA-e ad 1578 V. Mit dem Merensbach dürfte der anfänglich Biltner Boden berührende «Eirisch Bach» oder Möribach gemeint sein; vgl. dazu Jörger, S. 327f. (Anm. 5).

51 STAE. I. IA-e ad 1613 XII. und ad 1528 V.

habe. Guter Nachbarschaft und der Wölfe wegen sanktioniere er aber das Vorgehen.<sup>52</sup> 1695, 1701 und 1706 waren Massnahmen gegen fremde Jäger angezeigt, wohl nicht selten gegen solche aus der Nachbarschaft. 1706 wurden die Hofleute angewiesen, deren Hunde zu erschiessen, ihnen die Ware abzunehmen und die Täter vor Gericht zu ziehen.<sup>53</sup> Im Zuge der Aufklärung änderte die herrschaftliche Praxis: Nun wurden Jagd- und Fischereirechte verpachtet. 1778 erhielt Unterleutnant und «Strählmacher» Josef Anton Kistler dieses Regal zu Lehen, gegen einen jährlichen Pachtzins von zwei Krontalern und «einen guten sauberen Fuchsbalg». Gensen allerdings solle er nach Einsiedeln bringen, gegen Vergütung von 2 ½ Gulden. Kistler aber gab schon im Herbst das Lehen auf.<sup>54</sup> 1783 wurde die Jagd auf vier Jahre zu 3 Gulden 30 jährlich verpachtet. Ebenso verpachtete der Küchenmeister des Klosters die Fischenz um einen Krontaler sowie eine «grosse Benne» Forellen, und 1787 hatte Richter Zett für die Fischenz dem Kloster «25 Pfund schöne Hecht» abzuliefern.<sup>55</sup>

### ***Der Salzverkauf***

In Schwyz war es üblich, dass das Land das Salzmonopol innehatte und daraus einträglichen Gewinn schlug. Das Kloster übernahm das Schwyzer «Vorbild» anscheinend erst spät. Am Herbstgericht 1778 übermittelte der Kanzler den Reichenburgern (vermutlich erstmals) folgendes «Besatzungs-Mandat»: Bislang hätten alle «nach Willkür und eigenem Willen» ihren Salzbedarf gedeckt. Der Salzkauf bilde aber ein landesherrliches Regal. Abt Marianus Müller verordnete deshalb: Künftig sei es den Hofleuten verboten, ihr Salz anderswo als beim Amtsvogt zu beziehen. Der Preis betrage 15 Schilling 4 Angster je Kopf und sei bar zu erlegen, allenfalls gegen 2 bis 3 Pfennig Mahngebühr.<sup>56</sup> Ungeschicktes Verhalten des Vogtes in den Dorfangelegenheiten führten jedoch zu einem kleineren Aufstand der Hofleute. Um solchen Unmut zu dämpfen, gab der neue Abt Beat Küttel schon fünf Jahre später unter anderem das Salzmonopol auf. Fortan war es wiederum «allen erlaubt, nach eigenem Nutzen und Gutachten das Salz anzukaufen».<sup>57</sup>

52 STAE, I. Z. 1.1,2.

53 STAE, I. IA-b ad 1695 V., ad 1701 XI; IA-c ad 1706 XI.

54 STAE, I. IA-d ad 1778 V., ad 1778 XI.

55 STAE, I. IA-d ad 1783 XI. und ad 1787 XI.

56 STAE, I. IA-d ad 1778 XI.

57 STAE, I. IA-d ad 1783 I. Aufgehoben wurde auch die Steuer «von dem aussert den Hof abzuführenden Heu und Streu für Arme».

## Die Dorftaverne und andere Wirtschaften

Klöster, Städte, Märkte, Pilgerorte und -wege kannten schon früh öffentliche Herbergen.<sup>58</sup> Mit zunehmendem Verkehr vermehrten sich die meisten noch primitiven Gast- und Schenkhäuser,<sup>59</sup> ab dem Spätmittelalter unterstanden sie vorwiegend den lokalen oder regionalen Obrigkeiten. Unter anderem erhoben diese gerne eine Umsatzsteuer, das so genannte Um-, Un- oder Ohmgeld. Beispielsweise reglementierte Einsiedeln um 1410 in seinem Hofrecht von Pfäffikon SZ auch den dortigen Wirtsbetrieb.<sup>60</sup> Peyer charakterisiert die frühe Praxis wie folgt:<sup>61</sup> «Besitz und Führung eines Gasthauses oder einer Herberge bildete in der Regel eine Nebentätigkeit von Kaufleuten, zum Beispiel von Wein-, Vieh- und Pferdehändlern, sowie von Handwerkern, namentlich Bäckern, Metzgern und Fuhrleuten. Auf dem Lande gab es unter ihnen Bauern, Müller, Säger, in Basel und an den Bündnerpässen auch Spediteure und Dolmetscher.»

Im Durchgangsort Reichenburg erhielten Säumer, Schiffsleute und andere Reisende vermutlich seit alters Quartier samt Stallung. Ursprünglich fand die Gastlichkeit wohl auf privater Basis, in den am See oder Saumweg gelegenen Häusern statt.<sup>62</sup> Dies geschah lange Zeit ohne grössere obrigkeitliche Kontrolle; jedenfalls enthalten die Hofrödel von 1464 und 1536 keine diesbezüglichen Bestimmungen.<sup>63</sup> Alt-Reichenburgs Schankwesen aber bildete in der Folge immer wieder eine Quelle der Unordnung, welche die Herrschaft einzugreifen zwang. Dementsprechend kommt dieser Wirtschaftsfaktor im Stiftsarchiv überdimensional zur Geltung, wie die nachfolgenden Seiten zeigen werden. Dies vermittelt uns willkommene Einblicke in den Dorfalltag.

58 Vgl. Ringholz 1896, S. 291 u. a. a. O.

59 Peyer, S. 260f.: «Das deutsche Sprachgebiet dürfte bis ins beginnende 16. Jahrhundert nur Gasthäuser gekannt haben, die im besten Fall über eine Gaststube mit Tischen, Bänken, Geschirr und Besteck und einen mit Betten oder Strohmatten dicht besetzten Schlafsaal für etwa 10 bis 50 und mehr Personen verfügten. Einzelzimmer mit besserer Einrichtung kamen erst um die Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert auf. Ein oft überheizter Ofen, eine meist vor dem Hause gelegene Waschgelegenheit sowie Ställe und Scheunen gehörten dazu. Daneben schlief man allenthalben und besonders auf dem Lande in primitiveren Gasthäusern auf Stroh, auf dem Boden der Wirtsstube, die häufig zugleich die Küche war, oder im Stall.» An wichtigeren Orten gab es allerdings grössere und bessere Häuser mit reichlicher Ausrüstung.

60 Ringholz, z. B. S. 199.

61 Peyer, S. 273.

62 Vgl. Peyer, z. B. S. 228.

63 Dies im Unterschied zu andern alten Hofrechten (so Pfäffikon, Einsiedeln, Stäfa, Kaltbrunn aus dem 14. Jahrhundert); vgl. Ringholz, S. 199, 315, 334, 358.

In Reichenburg sind zwischen 1500 und 1800 die Namen von rund 50 Tavernenbesitzern und Wirtsleuten überliefert; bis 1700 waren letztere meist Neuzuzüger. Der älteste Hinweis auf obrigkeitliche Lenkung des Wirtsbetriebs findet sich im Jahngerichtsprotokoll vom Mai 1578. Der Abt verfügte, dass fortan zwei Schätzer amten sollten. Wer «Wein auf tun» wolle, müsse den schätzen lassen.<sup>64</sup> Nicht selten betätigte sich der Vogt selber als Wirt. Eine privilegierte Dorftaverne zum Rössli befand sich wohl stets in Kirchennähe; sie diente, neben der Fremdenherberge, nicht zuletzt den Hofleuten zur Zerstreung. Der Standort südwestlich des Dorfplatzes ist allerdings erst für 1778 belegbar.<sup>65</sup> Bei günstiger Gelegenheit erhielt die Taverne das Wirtsmonopol, zeitweise waren weitere Schenken offiziell zugelassen. In diesen Häusern (sowie privat) wurde geschmaust, gespielt und getanzt,<sup>66</sup> gefeiert (Hochzeiten und Taufen), Leichenmähler gehalten,<sup>67</sup> Geschäfte mit einem Trunk begossen, sonntags und abends gezecht, auch «Tabak getrunken».<sup>68</sup> Wenn der Wein zu Kopf stieg, entstand nicht selten währschafter Streit. Der Herbergskomfort war noch im 17. Jahrhundert bescheiden, besass die Taverne 1652 doch lediglich zwei gut ausgerüstete Betten und vier mit Laubsäcken versehene Bettstätten. Über den recht ordentlichen «Speisezettel» des «Obern Wirtes» (Ulrich Unger?) orientiert eine «Kundschaft» aus dem Jahre 1620.<sup>69</sup> Regulär habe es Suppe und Fleisch sowie ein Mass Wein gegeben, untermittags und «z’Nacht» Käse, Brot und Wein, an Festtagen aber Fisch zu Mittag, einmal auch «Bratis» (Gebratenes), von Zeit zu Zeit «Kifel», ferner zweimal Küchlein innert vierzehn Tagen. Für einen Tag und eine Nacht Kost und Logis sei 1 Gulden verlangt worden – etwas viel, wie die Gäste meinten. Vor der meist privilegierten Taverne fand auch der öffentlich angeordnete Lebensmittelverkauf statt. So wurde zum Beispiel 1628 vorgeschrieben, «dass diejenigen, welche Anken und Molken» nach Lachen zu verkaufen trugen, sie zuerst hier eine Stunde lang feil bieten müssten.<sup>70</sup>

64 STAE, I. IA-e ad 1578 V. Ebd. Kanzlerverfügung bezüglich Wirtsgewinn: Es solle ein jeder Wirt «auf jede Mass Veltliner, Breisgauer, Schaffhauser oder andere dergleichen Weine nicht mehr denn 1 Batzen zu Gewinn schlagen». Preisobergrenzen auch für Mehlverkäufe der Wirte sowie für «Tagürten und Schlaftrünk». Ähnlicher fürststädtischer Befehl: IA-e ad 1595.

65 GL, Kiste 6, ad No. 899.

66 STAE, I. IA-c ad 1724 XI., ebenso IA-d ad 1777 XI.; Kanzler und Gericht gegen unzeitgemäßes Aufspielen und Tanzen.

67 Vgl. STAE, I. IA-e ad 1612.

68 Den ältesten Beleg fürs Rauchen fand ich in STAE, I, IA-a ad 1674 IV.

69 STAE, I. IA-e ad 1620 XI, Aussage von Jakob Keiser.

70 STAE, I. IA-e ad 1628 V.

### ***Das Umgeld***

Wie erwähnt, gibt es seit dem 16. Jahrhundert klösterliche Verhaltensvorschriften fürs Wirten in Reichenburg.<sup>71</sup> Schätzbeamte kontrollierten den öffentlich ausgeschenkten Wein, um ihn mit dem Um- oder Ungeld zu besteuern.<sup>72</sup> Dieses betrug normalerweise ein Pfund je Eimer. Etwa ein Fünftel galt als Eigenverbrauch und war steuerfrei. Zwei Umgelddrittel gingen ans Gotteshaus, den Rest kassierte die Gemeinde. Der Verbrauch schwankte erheblich; je nach Zeitumständen wurde mehr getrunken. Ebenfalls stieg der Konsum, wenn «Nebenwirtschaften» erlaubt wurden, so 1699 bei zwei oder gar drei Wirten. Ein Querschnitt der notierten Daten<sup>73</sup> ergibt folgendes Bild:

	Gesamtverbrauch	abgabepflichtig	Anteile Gotteshaus/Hof	
1671	79½ Eimer	72 Eimer	48 Pfund / 24 Pfund	
1674	93½	82	54	27
1677	49	34	gut 22	11
1679	39½	30	20	10
1688	61½	53	gut 35	17
1690	51	45	30	15
1695	36½	31	ca. 20	10
1699	125½	106½	ca. 71	35
1703	70½	59½	gut 39	20
1708	90½	80	gut 53	26
1713	89	80	gut 32 Pfund	/ 10 Gulden
1720	44½	40	26	14 Pfund
1729	90½	80½	gut 53	26

Von 1729 an fehlen Umgelddaten in den Jahresrapporten des Kanzlers. Möglicherweise floss die Abgabe fortan in die Hofkasse. Nach wie vor mussten die Wirte «die Amtsleute von jedem Kauf in Kenntnis setzen».<sup>74</sup>

### ***Um 1620: Abt Augustin Redings Tavernenordnung***

Zwischen 1610 und 1623 wurde zu Reichenburg in verschiedenen Schenken gewirtet. So erkundigte sich der Kanzler 1612, «ob die Wirte ihr Schild hinaus gehenkt und ob der Wein aufgetan und geschätzt worden» sei.<sup>75</sup> Fünf

71 STAE, I. Y.1,2.

72 Auf einen frühen Beleg hierfür stiess ich in STAE, I. IA-ad 1665, auf den letzten anno 1729.

73 Aus STAE, I. IA-a, b, c, g.

74 Jedenfalls bestimmt das Mandat STAE, I. IA-d ad 1795 V.: Es solle «das Weinumgeld nicht mehr vom Vogt allein, sondern unter obrigkeitlicher Aufsicht taxiert» werden.

75 STAE, I. IA-e ad 1612 V.

Jahre später wurden mehrere Leute bestraft, weil sie in Hans Kaspar Ungers Haus Branntwein getrunken hatten.<sup>76</sup> Schliesslich sprachen Abt Augustin und der Konvent Machtworte,<sup>77</sup> die allerdings nicht lange vorhielten. 1623 (gegen Ende April) verliehen sie Vogt Schirmer das Wirtsmonopol. Seine Bestallungs-Urkunde<sup>78</sup> rekapitulierte eingangs die Ausgangslage: Seit Vogt Jakob Kistler selig habe der Hof Reichenburg jahrelang keinen festen Wirt mehr gehabt. Deswegen seien viele Klagen eingegangen, und zwar «von Fremden und Einheimischen, besonders der fürwandelnden Pilger». Ein diesbezügliches, am 16. November 1622 besiegeltes Mandat war in der Kirche öffentlich verlesen worden. Unter anderem habe man die Hofleute aufgefordert, innert eines Monats einen Wirt zu bestellen. Ansonsten werde das Tavernenrecht einem Auswärtigen verliehen, sonstigen «Hofleuten aber das Wirten, der Weinausschank, die Übernachtung der Säumer» und andere Herberge verboten. Mit Schreiben vom 31. Dezember habe der Abt dies «abermals anmahnen lassen». Zwar wäre daraufhin ein Wirt aufgetreten, aber nur kurz. Weiterer Mahnung folgend sei nun kürzlich Richter Jakob Zett nach Einsiedeln gekommen, um mitzuteilen, «dass unser lieber und getreuer Vogt daselbst Jakob Schirmer samt seinem Sohn Melcher Schirmer» sich der Sache annähmen. Wenn sie die erwähnten Freiheiten erhielten, «wollten sie ihr Gut daran spannen und der Kistlerin selig Haus kaufen», um selber zu wirten. Daraufhin wurde mit ihnen «beschlossen und abgeredt»:

- Es solle «dieses Haus zu ewigen Zeiten eine offene Tavern und Wirtshaus sein und heissen», damit Einheimische, Fremde, «Pilger und ehrliche Leut zu Ross und Fuss um ihr Geld und billigen Pfennig jederzeit Essen und Trinken, auch die Nachtherberg daselbst haben» könnten. «Heillosos Gesindel aber und Lumpenvolk» sei tunlichst wegzuweisen. Das Haus dürfe fortan nur als Wirtshaus besessen und verkauft werden.
- Insbesondere müssten die Inhaber sich alle Zeit gehorsam der herrschaftlichen Ordnung und Satzung der Wirtschaft betreffs der Mahlzeiten und des Weinschanks unterziehen.
- Dagegen verspreche der Abt dem Wirt, dass «ohne unser und unserer Nachkommen Bewilligung» niemand sonst wirten, Wein ausschenken und vor allem nicht Säumer und deren Rosse beherbergen dürfe; jedenfalls solange nicht, als die Taverne klaglos betrieben werde. Ansonsten würde er sich vorbehalten, weitere Dorfwirtschaften zuzulassen.

76 STAE, I. IA-f ad 1617 XI.; so noch öfters.

77 Vgl. STAE, I. Y.1,2.

78 STAE, I. Y.3; Y.4, Schirmers Revers.

Diese Lösung hatte jedoch keinen Bestand. Schon 1624 wurde Vogt Schirmer «von Gott lange Zeit durch schwere Krankheit heimgesucht», sodass er nicht einmal zum Herbstgericht erscheinen konnte. Für ihn wirkte sein Sohn Melcher als «Statthalter».<sup>79</sup> Ein Jahr später soll der Vater das Zeitliche gesegnet haben. Am Maiengericht 1625 präsentierte der Kanzler als neuen Vogt Jakob Zett.<sup>80</sup> Melcher Schirmer räumte verschuldet das Feld; am Maiengericht 1628 wurde er durch einen anderen Richter ersetzt, ferner Erbinventur für «Vogt Schirmers Kind» aufgenommen.<sup>81</sup> Hans Kaspar Unger erstand die Wirtschaft um 1500 Gulden, mit der Bedingung, sie «fürderhin kostenlos auch als Amts- und Gerichtsstube» zur Verfügung zu stellen.<sup>82</sup> Doch schon im Mai 1633 sprach der zuletzt in Einsiedeln ansässige Schwyzer Johann Sebastian Büeler im Stift vor und sagte aus: Er habe von Hans Unger, genannt Bimenzelter,<sup>83</sup> die Wirtschaft zum Rössli auf drei Jahre zu Lehen empfangen. Aus Unwissen hätte er versäumt, die herrschaftliche Bewilligung einzuholen, was ihm leid täte. Man möge ihm «als einem jungen Haushalter» doch die Lehensnahme erlauben. Er verspreche, die örtlichen Gerechtigkeiten und Usanzen getreulich einzuhalten, anschliessend das Lehen aber keinem Auswärtigen anzutragen. Dies wurde akzeptiert.<sup>84</sup> Unger wurde angewiesen, die Wirtschaft einem Hofmann zu verkaufen.

### ***Zugezogene und einheimische Wirte***

1651 verlangte das Dorf, dass neben Wirt Peter Kistler auch andere wirtten dürften – was erlaubt wurde.<sup>85</sup> Im November 1652 nahm der Luzerner Bürger Hans Walter Meyer des Hofschreiber Peter Kistlers Wirtschaft «Zum Weissen Rössli» ins Lehen. Uneinig über ein paar Bedingungen brachten sie das Geschäft vor ein fürststädtisches Schiedsgericht.<sup>86</sup> Es fällte folgenden Spruch (vgl. Abb. 12):

- Kistler übergab die Wirtschaft dem Walter Meyer auf zwei bis sechs Jahre; dies «mit allen Zugehörden, Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, mit Haus, Garten, Stallung, Hostet, Baumgarten, Brunnen und Fischkasten» zur vollumfänglichen Nutzniessung. In der Leihe inbegriffen waren «zween beschlossene Kästen; die drei Tische so in der grossen Stuben und dem kleineren Stüblein stehen, samt anderen drei Tischen, Stüh-

79 STAE, I. IA-e ad 1624 XI.

80 STAE, I. IA-e ad 1625 V.

81 STAE, I. IA-e ad 1628 V.

82 Jörger, S. 322, nach STAE, I. Y.7,8.

83 Bimen-, Bibenzelter: Lebkuchenbäcker.

84 STAE, I. IA-e ad 1633 V. Unger wurde nach Einsiedeln zitiert, damit er die Wirtschaft inskünftig nicht mehr «aussert Hof» verleihe. Nebenwirtschaften blieben ausdrücklich verboten.

85 STAE, I. Y.10.

86 STAE, I. Y.11.

len und Bänken; zwei aufgerüsteten Betten und vier Bettstätten mit Laubsäcken». Die zwei Hauptbetten sollten geschätzt und nach Pachtabschluss zurückerstattet werden, ebenso das vorhandene Holz. Kistler habe den Stall mit Streu auszurüsten, dafür gehöre ihm der anfallende Mist (abzüglich dem von Meyer für den Garten benötigten). Bezüglich «Hagen» und Bauerhalt gelte das Hofrecht. Beteiligte und Nachbarn sollten miteinander den Brunnen unterhalten helfen. Als Pachtzins zahle Meyer jährlich 35 Kronen oder Münzgulden gemeiner eidgenössischer Währung, «von selbigen aber beforderst die Zins», welche Schreiber Kistler der Pfarrkirche schuldig sei. Für Meyer bürgte der Einsiedler Wirt zum Weissen Wind. Die «Nebenwirtschaften» wurden wieder abgeschafft.

Knapp zwei Jahrzehnte später verpachtete Andreas Wilhelm, als Vogt der Kinder seines Bruders, die Wirtschaft Jakob Bamert aus der March zu folgenden Bedingungen:<sup>87</sup>

- Bamert erhielt das Rössli ab 1669 auf sechs Jahre samt Bestallung und Garten sowie «einem Bett in dem obern Saal, doch ohne Anzug und leinenes Zeug»; dazu 12 Stabellen und mehrere Stühle, 8 Tische, 6 Bettstätten, Giessfass und Handtücher in der Stube; für 20 Pfund Zinngeschirr und Teller, Suppenhafen, Brotmesser, Bratpfannen, Fässer. Der Pächter mochte dies «nutzen und niessen, doch alles in guten Ehren halten und nach Ausgang des letzten Jahres so gut er es empfangen, dem Vogt und seines Vogtes Kindern wieder an die Hand stellen». Mängel an Bau oder Zubehör waren dem Vogt anzuzeigen, kleine Sachen aber selber zu reparieren. Die Anzahlung betrug 56 Gulden Zins sowie 1 Louistaler Trinkgeld für «den Knaben Hans Melchior Wilhelm». Der erste Jahreszins war an Martini 1670 fällig. Für Bamert empfing das Lehen seine Frau Kathrin Züger.

Seit 1687 wirtete der Gasterländer Hans Georg Kleger; er hatte anscheinend die Witwe seines Vorgängers geheiratet. 1697 beklagten sich die Hofleute über ihn, vor allem wegen dessen Monopol. Sie seien dadurch ihres Wirtsrechts beraubt und bäten untertänigst um Erlaubnis, «neben Kleger auch wirten und ein Stück Brot gewinnen» zu können. Abt Raphael Gottrau erörterte das Problem mit ausgewählten Klosterangehörigen:<sup>88</sup> Der nicht sehr orts-, aber weltkundige Abt zeigte sich verwundert, dass es in Reichenburg nur eine Wirtschaft gebe. Man erinnerte daran, dass auch die Abnahme der Kirchenrechnung in der einzigen Wirtschaft beanstandet worden wäre.

---

87 STAE, I. Y.14.

88 STAE, I. IA-b ad 1697 XII.

Trotzdem war man willens, Kleger zu schützen, wenn er entsprechend Brief und Siegel vorweise. Kleger erschien und liess P. Meinrad für ihn sprechen. Zwar erwähnte der Kaufbrief sein Monopol. Nach des Abts Ansicht band aber ein Kaufbrief allein die fürstliche Hand nicht. Gemäss alt Kanzler Heinrichs dreissigjähriger Erfahrung hatten immer wieder auch andere in Reichenburg gewirtet, doch seien sie mangels Lizenz gestraft worden. Der Abt stellte fest, er wäre kompetent, eine oder mehrere Wirtschaften zuzulassen. Entscheidend sei, ob die Reichenburger Taverne ein Privileg besitze oder nicht. Er gebe bis Neujahr Zeit, dies zu erforschen. Sonst möchten ab künftigen Ostern auch Vogt Peter Hahn und Schreiber Leonz Kistler «wirtten und Fremde beherbergen»! Was dann auch geschah...

### ***Die Taverne im 18. Jahrhundert***

Anfänglich hielten wiederum mehrere Einwohner ihre Häuser als Schenken offen; so Vogt Peter Hahn, Schreiber Hans Georg Kleger und Verwandtschaft. Seit 1706 wurde die Haupttaverne von Leonz Glaus und Nachkommen<sup>89</sup> betrieben. Ein Lehensvertrag aus dem Jahre 1754 regelte das Glausche Erbe. Kirchenvogt Kaspar Kistler verlieh die Wirtschaft namens seines «Vogtkinds» Hans Kaspar Glaus der Schwester Elisabeth Glaus (+ 1756), Schreiber Hahns Witwe, und dem Schwager Gabriel Zett<sup>90</sup> auf zwanzig Jahre unter folgenden Bedingungen:<sup>91</sup>

- Die Lehnsleute hatten die auf der Wirtschaft stehenden Kapitalien ordentlich zu verzinsen, erstmals auf Martini 1754. Sodann fielen ihnen Hans Kaspars Passivschulden zu; sie sollten ihnen jedoch bei Lehensaufgabe vergütet werden.
- Hans Kaspar Glaus wurde die Matte Halter zinslos reserviert.
- Das Haus samt zugehörigem Mattland und Burg waren in Dach und Gemach auf eigene Kosten «ohnkläglich» zu erhalten. Mit Lehensende mussten die Pächter die «Güter nebst dem Hausrat in gleicher Würde und Wert, wie sie alles empfangen», zurückerstatten.
- Sollte Hans Kaspar nach zwanzig Jahren «sein Haus und verlehnte Güter selbst wiederum antreten» wollen oder «Kinder solchem Gewerbe vorzustehen imstand» sein, könne dies «mit obrigkeitlicher Einsicht und Rat nach sich zeigenden Umständen geschehen». Andernfalls aber stehe das Lehen «allererstens» den bisherigen Lehnsleuten weiter zur Verfügung.
- Des «ein oder andern Todfall» hebe das Lehen nicht auf, sondern gelte, so lang eines der Lehnsleute lebe.

89 Josef Leonz Glaus, \*1576, als Sohn des Johann Kaspar Glaus und der Maria Salome Steiner.

90 Gabriel Zett, vermutlich ein Vorfahre des «reichen» G. L. Zett, der die Taverne ab 1783 führen sollte.

91 STAE, I. Y.17.

- Schliesslich wurde den «Lehnsleuten das Wirtschaftsrecht, vermöge seiner Hochfürstlichen Gnaden, des Heiligen Römischen Reichs Fürsten Nicolai, Abten des Fürstlichen Stifts Einsiedeln erteilten gnädigster Einwilligung, jedoch dem Fürstlichen Gotteshaus an seinen Hohen Herrlichkeiten und Tavernenrecht ohne Nachteil, für diesmal allein in Reichenburg zu üben zugesagt. Gegeben in der Hochfürstlichen Kanzlei Einsiedeln, den 16. Mai 1754».

Wohl als nächster Tavernenwirt erscheint Christian Kistler. Von 1765 bis 1768 hatte er als Vogt geamtet, vermutlich eher glücklos.<sup>92</sup> 1776 wurde er angeklagt, bei einer Rauferei nicht «gefriedet», ausserdem mehrere durchnässte Pilger nicht aufgenommen zu haben. Ein Jahr später regnete es gesalzene Wirtshausstrafen: Fünf Männer zahlten zur Sühne zwischen 1½ und 4 Gulden Strafe, weil sie an der Kilbi «über Erlaubnis oder Gebot getantz» hatten.<sup>93</sup> Weitere Bussen betrafen das «Überhocken» der Sperrstunde und nächtliches Lärmen. Der Wirt selber erhielt ebenfalls eine saftige Strafe aufgebriumt (gut 62 Gulden). Ihm wurde ausser der Missachtung des Tanzgebots vorgeworfen:

- Letzten Herbst habe er zwei fremde Zimmerleute beherbergt, welche «die ganze Nacht mit der Magd Juliana getrunken, gesungen und gelärmt» hätten.
- Als einer mit einem fremden Gast Händel anfang, habe er diesen nicht geschützt.
- An der Engelweihe seien auf den Abend müde Pilger angekommen, die Suppe und Quartier begehrt; sie hätten aber «aussert Wein, Käse und Brot nichts anderes bekommen können, sodass sie voll Verdruss weitergegangen seien» – lamentierend, man erhalte hier nichts um sein Geld (Dies sei allerdings in Abwesenheit des Wirts geschehen).
- Schliesslich habe Wirt Kistler «im Trunk über den Vogt Schumacher geschimpft», und zwar in Bilten wie in Reichenburg. Als ihn der Pfarrer mahnte, er solle seine Magd nicht über den Vogt schimpfen lassen («Hudli und Lump»), habe er zur Antwort erhalten: Man dürfe wohl noch die Wahrheit sagen!

92 Johann Christian Kistler (1736–1813), Vogt von 1765 bis 1768; zu seiner Genealogie vgl. Glaus 2003, S.72f.

93 STAE, I. IA-d ad 1777 XI. Zu den Gebüssten gehörten u. a. die Spielmeister Zett und Antoni Vetterli (zu diesem vgl. oben Anm. 11). Sieben beteiligte Frauen mussten am 8. Dezember, an Unserer Lieben Frauen Tag, nachmittags um 3 Uhr in der Kirche «mit lauter Stimme für seine hochfürstlichen Gnaden einen Psalter abbeten». Diese Strafe betraf u. a. die Frau Wirtin sowie die Frau seines Nachfolgers, Fürsprech Sebastian Wilhelms Gattin Maria Anna Horat, ferner die Töchter des Baumeisters, des Vogtes Schumacher und eines Richters Frau.

1778 verkaufte alt Vogt Christian Kistler, im Beisein des Vogtes Xaver Schumacher, das Wirtshaus zum Rössli «mit allen Rechten etc.» an Fürsprech J. J. Sebastian Wilhelm.<sup>94</sup> Zur Wirtschaft gehörten Hostet und Bestalung für Pferde. Sie grenzte erstens an den Dorfplatz, zweitens «an des Kistlers Haus und Heimet Büeli genannt»; drittens an Richter Hans Kaspar Kistlers selig Büel; viertens an des Christian Vögeli Haus und «Heimet» Rütibüel sowie fünftens an das Pfarrhaus und den Kirchhof. Belastet war die Liegenschaft mit 1644 Gulden Einsiedler Kapital. Der Verkäufer übergab sie «unter Hinterlassung gewissen Hausrates» für 3600 Gulden samt einem «Schuldbrief» von 1656 Gulden; er behielt sich für ein Jahr das Wohnrecht vor. Wilhelm übernahm das Anwesen Anfang Januar 1778, mit Plazet von Abt Maurus von Roll. Aufschlussreich ist der Kauf nicht zuletzt wegen des detaillierten Inventars. Es umfasste: 4 aufgerüstete Betten samt Bettstätten, 4 Unterbetten, 4 gute Decken, 4 gute Anzüge, 4 Hauptkissen plus Kopfkissen, 8 gute Leintücher; 3 unvollkommene Betten mit Bettstätten, Unterbetten und Kopfkissen (minus 1 nach Auswahl des Verkäufers und minus 4 Stabellen); 2 bunte Tischtücher, 6 gute Decklein, in der guten Kammer 2 Bettumhänge und Lehnssessel. Dazu folgendes Zinngeschirr: 2 «mässige» Kannen, 4 «mässige Stiezen» (Krüge, Kannen, ein Mass fassend, also ca. 1½ Liter), 7 «halbmässige» Stiezen, 40 Teller, 12 kleine und grosse Suppenplatten, 18 grössere und kleinere Fleischplatten, 3 zinnene Kerzenstöcke, 2 zinnene Plättlein mit Deckeln, 2 eiserne Kerzenstöcke. Ausserdem alles Glas bis auf 1 Dutzend: «Gutter» (bauchige Glasflaschen, davon 4 verschraubbare) und Bouteillen. Ferner alle Messer und Gabeln (ausser 3 grossen Messern), 8 silberne Löffel, 1 kupferne «Gelte» und 1 Rüsthafen; 4 zusammen 12 Eimer fassende Gefässe; 1 «Schaffreite» (Küchenschrank, Buffet); 1 Zentner gedörrtes Schweinefleisch, ½ Zentner Rindfleisch; ca. 4 Klafter Holz.

Fürsprech Wilhelm aber wurde schon ein Jahr später in einem nächtlichen Raufhandel an der Biltner Kilbi totgeschlagen, ohne dass ein Täter ermittelt wurde.<sup>95</sup> Wilhelms Haus und Güter kamen 1782 auf eine «Freigant» und wurden von Amtsvogt Franz Xaver Schumacher ersteigert. Abt Beat Küttel liess den Vorgang untersuchen, da der Vogt sich unbeliebt gemacht hatte – wie es sich aber erwies, vor allem wegen neuer Steuern auf Salz, Heu- und

94 GL, KISTE 6, Addendum zu No. 899; erhalten dank dem Kampf, den der spätere Besitzer J. G. L. Zett mit den Helvetischen Behörden um Anerkennung seines privilegierten Tavernenrechts ausfocht.

95 STAE, I. IA-j ad 1779 X.f. Auch alt Vogt Christian Kistler und seine Frau befanden sich unter den nächtlichen Heimkehrern von der Kilbi.

Streuausfuhr. Schumachers Tod kurz darauf löste dessen persönliche Probleme, nicht aber die seiner Familie. 1783 ging die Taverne in den Besitz des Händlers, Müllers und Bäckers Johann Georg Leonz Zett über.<sup>96</sup>

### ***Wirtshausärgernisse***

Es lag sozusagen in der Natur der Sache, dass das Wirten Reibereien nach sich zog. Nachfolgend einige «Muster». Im Herbstgericht 1619 verlangten Kanzler und Subprior Aufschluss über den Zwist zwischen dem Weinschätzer und Wirt Heini Burolt. Dieser war wegen Übertretung des Schankverbots und «bösen Worten» verzeigt worden.<sup>97</sup> Schlimmer erschien, dass auch «Herren von Schwyz» samt «gemeinen Soldaten» Klage führten: Sie waren mit ihren Ehrenzeichen und dem Landesfähnlein ins Dorf gekommen, doch habe man sie hier übel gehalten. Kanzler Reimann, ob des Vorwurfs von Seiten des Kastvogts pikiert, verlangte dringend Untersuchung und Bestrafung Fehlbarer. Der junge Kistler (vermutlich der Sohn des verstorbenen Vogtes und Tavernenwirts Balz Jakob Kistler) hätte die Unterkunft verweigert, «bis man drohte, die Türen einzuschlagen». Auch habe man ihnen nichts zu essen geben wollen, mit Sagen, es mangle am Vorrat – obschon genug im Kasten war. Streit erhob sich auch um angeblich überrissene Rechnungen für die «ÜRten» (Verpflegung) und den Hafer der Pferde, ferner um einen angeblichen Schaden, der «mit Durchführung der Stück» (Kanonen) entstanden sei. Für Letzteres wurde 5 Kronen Entschädigung verlangt, doch Einheimische sollen ihn «für nichts geschätzt» haben.<sup>98</sup>

1623 wurden die Gäste, welche in «Bimenzelters» (Kaspar Ungers) Haus zechten, mit einem Todesfall konfrontiert. Kanzler Küechli, der Einsiedler Amtmann, der Vogt sowie vier Reichenburger Richter verhandelten ihn am 5. September. Der Wirt, seine Frau Magdalena Mülstein, des Toten «Freundschaft» (engere Verwandte und Bekannte) sowie andere Gäste sagten dazu aus. So der Wirt: Der Betroffene, Adam Kistler, wäre in seinem Haus «beim Wein gewesen». Dabei sei ein älterer «Zank» zwischen Baschi Hahn und Kistler erneut aufgeflammt, Kistler habe vergeblich Friede machen wollen. Daraufhin sei dieser weggegangen, und er habe ihm «die Stiege hinunter bis vors Haus gezündet». Später wäre auch Hahn aufgebrochen, aber kurz

96 STAE, I. IA-d ad 1782 IX (Untersuch). I, V. ad 1782/83 (unter Zett): kaufte Richter Zett «das Wirtshaus von des Vogtes selig Erben»; (unter Schumacher): er «hinterliess seinen Kindern den Kummer, dessen, und eines neuen Hauses, das er gebaut hatte, wieder los zu werden».

97 STAE, I. IA-e ad 1620 XI.; dies auch fürs Folgende.

98 Namentlich erwähnt wurden Statthalter Abyberg, Statthalter Gilg Betschart, Fähnrich Pfyl und Melchior Kyd. Die Ürte betraf u. a. Fokisserbrot (Fochenza u. ä.): vom Bäcker gebackenes (Weiss-)brot. Der Auszug der Schwyzer stand möglicherweise im Zusammenhang mit ihrer Hilfe für Katholisch-Bünden: vgl. Fassbind, S. 488 ad 1621.

darauf wiedergekommen mit der Meldung, ein Mann liege unten auf der Treppe. Es war Adam Kistler. Hahn half ihm, ihn ins Haus hinaufzutragen. Doch der Schwerverletzte gab «kein Zeichen» mehr von sich und verschied nach etwa drei Stunden. Des Streits wegen stand natürlich Baschi Hahn als Täter in Verdacht, umso mehr als auch Familienanimositäten zwischen den Kistlern und Hahn mitspielten; so habe Kistler diese «Groppengrinde», Hahn den Kistler aber Erzketzer gescholten. Als rechtsmedizinische Experten amteten zwei kundige «Balbierer»: der Märchler alt Landammann Gregori Gugelberg und der Uznacher Landesfährnich Balthasar Zimmermann. Sie urteilten: Der Tote sei nicht erschlagen worden, sondern möglicherweise auf einen spitzen Stein gefallen. Hahn, dessen Helfer sowie die Gegenseite wurden verhört, ohne dass Verdachtsindizien zu Tage kamen. So gab Kanzler Reimann den Leichnam zur Bestattung frei; doch sollte die Angelegenheit dem Fürstabt vorgetragen werden. Der Wirt stellte Rechnung für 32 Gulden, Gugelberg und Zimmermann waren eigens zu honorieren. Drei mit Hahns Freispruch Unzufriedene rekurrten daraufhin in Einsiedeln. Unter anderem brachten sie vor: Kistlers Frau und Kinder wären nun in Armut. Auch habe der am 6. September Beerdigte «durch den Sarg hindurch» geblutet – was aber nach Barbier-Aussage natürlichen Ursprungs gewesen sei. Abt Augustin Hofmann berief die Parteien am 11. Januar 1624 vor sich und seine geistlichen wie weltlichen Beisitzer. Das Klostergericht bestätigte den Reichenburger Entscheid und hob alle gegenseitigen Beschuldigungen auf.<sup>99</sup>

Wie erwähnt, versuchte die Herrschaft damals, den Wirtsbetrieb zu strafen. Doch schon am Herbstgericht 1626 wurde über den privilegierten Wirt Schirmer geklagt, er schenke schlechten und teuren Wein aus.<sup>100</sup> Die zu einem Schützenfest<sup>101</sup> nach Reichenburg eingeladenen «gemeinen Schiessgesellen der Waldstatt Einsiedeln» reklamierten, dass man ihre Pferde habe «aus dem Gaden laufen lassen gegen Tuggen hin».<sup>102</sup> Am 7. Februar 1634 sprach Vogt Jakob Zett in Einsiedeln vor, um Verhaltensmassregeln wegen unliebsamer Gäste zu erfragen. Waren doch fünf «Kriegsleute» in Kaspar Ungers Haus abgestiegen und hatten «besseres Zeug» verkauft, beispielsweise einen schönen Reitrock, «Weibermesser» und dergleichen. Dabei handelte es sich jedoch um Sachen, die sie dem Freiherrn von Haldenstein gestohlen hatten. Zett wollte wissen, was mit der beschlagnahmten Ware

99 STAE, I. IA-f ad 1623 IX., ad 1624 I.

100 STAE, I. IA-e ad 1626 XI.

101 Zur Schwyzer Schiessstradition vgl. Frühmesser Augustin Schibig in: MHVSZ 96 (2004), S. 34f.

102 STAE, I. IA-e ad 1627 IV.: Nach dem hauptsächlich beschuldigten Baschi Hahn hätten die Pferde einander im Stall geschlagen. Daraufhin sei er «hinaufgegangen», um nach dem Rechten zu sehen. Als er aber die Türe aufgetan habe, seien die Einsiedler Rosse herausgelaufen.

geschehen solle. Vier der «Schelmen» seien geflohen, einen habe er gefangen nach Pfäffikon geschickt. Drei andere waren in Lachen festgesetzt worden. In Reichenburg wurde daraufhin genauere Kundschaft eingeholt, so bei Melcher Schirmer und seinem Vater Jakob.<sup>103</sup> Diese berichteten: Man habe ihnen gesagt, in Ungers Wirtshaus befände sich der Bündner Hauptmann, welcher Schulden bei ihnen habe. Doch hätten sie keinen der Soldaten gekannt. Einer namens Hämmerli habe mit schönen Sachen geprahlt, die sie in Wangen erbeutet hätten (möglicherweise war Wangen im Allgäu gemeint). Sie seien mit den Soldaten zu Tisch gegangen, ohne ihnen etwas abzukaufen. Diese teilten nun den Raub und boten ihn feil. Der junge Unger (Hans Bimenzelter) habe im Keller seine Erwerbungen gezeigt: silber- und goldbeschlagene Gürtel sowie «zwei köstlich schöne», gold- oder perlenbesetzte Hauben. Auch Ungers Magd besass ein silbernes Kettlein, das sie von Hämmerli «zu Letzi» erhalten habe. Dem alten Unger zufolge hatten die Soldaten die Zeche statt mit Geld mit silbernem Besteck bezahlt. Die gerichtliche Ahndung muss alsdann zu Schwyz vor sich gegangen sein. Gegen Ende März übermittelte Vogt Zett die in Reichenburg beschlagnahmte Ware dem Freiherrn von Haldenstein. Die Rechnung, die er in diesem Zusammenhang für Zehrung, Gefangenentransport und verschiedene Schreibereien einreichte, belief sich auf über 30 Gulden.<sup>104</sup>

Nach dem für die Katholischen sieg- und opferreich verlaufenen Villmergerkrieg forderten die Hofleute in einer Eingabe mehr «Gewerbefreiheit» und einschlägige Vergünstigungen: so das «Recht» auf einen Drittel Umgeld; für Vogt und Gericht die Befugnis, Tanz und Spiel an Fasnacht und zu anderen Zeiten zu erlauben. Wirten, Weinausschank und Gewerbe sollten freigegeben, Brotkauf aber ohne Einschränkungen zugelassen werden. Als Vertreter der Herrschaft reisten Offizial, Statthalter und Kanzler im Januar 1660 nach Reichenburg, um darauf zu antworten.<sup>105</sup> Sie entgegneten: Das Umgelddrittel sei bisher «aus Gnade» gewährt worden, und dabei solle es bleiben. Für Tanz und Spiel wurden einige Sonn- und Werkstage sowie Hochzeiten freigegeben, aber nicht länger als bis zum Betzeitläuten.

Von Scherereien blieb auch Wirt Leonz Glaus nicht verschont.<sup>106</sup> 1709 wurde sein Bruder Franz Anton Glaus, ein Haudegen, wegen Tätlichkeiten angeklagt. Leonz hatte ihm und seinen Kumpanen «das Licht vom Tisch»

103 STAE, I. IA-f ad 1634 II. Die beiden Schirmer sind offensichtlich nicht identisch mit den früheren Wirten Vogt Jakob Schirmer (+ 1625) und Sohn Melcher.

104 STAE, I. IA-f ad 1634 II./III. Zum möglichen Hintergrund vgl. Fassbind, S. 488 (Innerschweizer Auszug 1633 in den Thurgau gegen die Schweden).

105 STAE, I. Y.13.

106 STAE, I. IA-h ad 1709 XII. bis 1710 VI.

genommen, um sie am Weiterspielen zu hindern. Daraufhin warf ihm Franz Anton den abgelöschten Kerzenstock nach, ging auf ihn los und stach ihm unter anderem mit blossem Degen durch die Hand. Der Streit ging weiter, trotz mehrmaligen Trennversuchen. Der Angeheiterte erhielt auf Wunsch von der Magd Suppe, doch keinen Wein mehr. Doch er randalierte weiter, sodass die Wirtin eine grosse Beule und ein geschwollenes Auge davontrug. Ausgesperrt demolierte er die Stuben- und Kellertüre, worauf der Wirt Vogt Jakob Zett holte. Vogt und Gericht erwogen, den gewalttätigen Beisässen des Hofes zu verweisen, doch kam er schliesslich glimpflicher davon: Er erhielt Trinkverbot auf ein Jahr, musste sich versöhnen und in Einsiedeln beichten und kommunizieren. Wenige Monate später kam er wegen Spielens<sup>107</sup> im Wirtshaus erneut vors Reichenburger Gericht. Wirt Glaus selber war zur gleichen Zeit in «Frevel» verwickelt: Im Juni 1710 seien junge Reichenburger in Näfels als Soldaten angeworben worden. Anschliessend hätten sie sich zu Hause ziemlich «meisterlos» benommen. Beispielsweise habe der junge Jakob Schirmer einer Magd gegenüber «den blossen Hintern» zum Wirtshausfenster hinausgestreckt, Karten gespielt und binnen vierzehn Tagen 26 Gulden vertan. Die Zeche blieb schuldig, angeblich zu Lasten von Hauptmann Bachmann. Getantz hatten die Soldaten laut Glaus nur einmal «auf der Spillrüthen». Schirmer wurde um 20 Taler gebüsst.<sup>108</sup> Solches «Dings zehren» (Konsum auf Kredit) hatte oft ungute Folgen. Wirt Glaus selber kam deswegen vor Gericht. Er räumte ein, «Dings» gegeben zu haben, und zwar: einer Kindbetterin, einem Knecht anstelle seines «Lidlohns», sodann Mehreren, bei denen er Schulden gehabt. Was die genannten Soldaten betreffe, so habe er sie eingeladen, weil sie versprochen hätten zu zahlen, bevor sie «aus dem Hof gingen». Er habe sie und ihre Freunde während vierzehn Tagen bewirtet, die Rechnung belaufe sich auf 103 Gulden.<sup>109</sup> Auch Peter Hahn wurde als Wirt des gleichen Vergehens angeklagt: Der in der March fallierte «Vater Balthasar Bruhin» war von ihm auf Kredit verpflegt worden. Die Wirtshausschuld belief sich auf gut 13 Gulden. Hahn versuchte, sich mit Streue im Reichenburger Ried, die der Familie gehörte, zu entschädigen. Doch der verwandte Landammann Bruhin bestritt die Abgeltung – und brachte dafür einen durch ungenügenden Bachabzug entstandenen Schaden aufs Tapet.<sup>110</sup>

107 Das Spiel hiess «Draggen», vermutlich eine Art Tarockspiel.

108 STAE, I. IA-h ad 1710 VI.

109 STAE, I. IA-h ad 1710 VI. Dings zehren: wohl entstanden aus dem mit «dingen» (sich anstellen lassen, geschäften) verbundenen Trunk, der den «Handel» besiegelte.

110 STAE, I. IA-h ad 1711 I.

### ***Nachtbubereien***

Um 1800 gab es in Reichenburg etwa 90 unverheiratete Burschen und Männer zwischen 15 und 45 Jahren, früher natürlich entsprechend weniger. Wie eh und je bildeten die «Jungmänner» in ihrer Freizeit ein eigenes Potenzial überschüssiger Kraft, auch wenn es in Reichenburg meines Wissens keine organisierte Knabenschaft gab. Man traf sich in einem «Mädchenhaus», um dort zu singen, schäkern und spielen. Verliebte Burschen begaben sich auf eigentlichen «Kiltgang», andere zechten in der Wirtschaft. Bei Lust und Laune liess man hier wie auf der Gasse dem Übermut freien Lauf; Kilbi, St. Niklaus und Fasnacht ermunterten dazu. Unter Alkoholeinfluss artete der Unfug leicht aus: Man hänselte und schalt einander, was leicht in Schlägereien endete. Nachfolgend ein paar «Kostproben»:<sup>111</sup>

- 1595 kamen vier Burschen vor Gericht, weil sie an Allerheiligen – sogar während der Vesper, nach Betglockenzeit und trotz Mahnung – gespielt hatten.
- 1605 wurden fünf Junggesellen gebüsst, weil sie «nächtlicher Weil mit einem Karren im Dorf herumgelaufen» seien, «die Källerin zu jagen».
- 1612 tadelte der Kanzler unter anderem das «Juzen und Schreien im Wirtshaus».
- 1645 standen über zwanzig Burschen wegen Spielens wider Verbot vor Gericht und wurden mit Geldstrafen belegt; die beiden Stubenmeister ums Fünffache.
- 1691 kam es am Kilbiabend zu einer währschaften Schlägerei, an der Wirt Kleger sowie weitere Gasterländer und Reichenburger beteiligt waren. Am Herbstgericht erinnerte Kanzler Betschart den Vogt und die Amtsleute daran, dass sie den «St. Niklausknechten» ungebührliches Verhalten verwehren müssten.
- 1747 musste Margrit Burlet sich vorhalten lassen: Sie habe sich gegenüber Nachtbuben, welche «die Red verkehrten», verhalten wie «keine ehrliche Tochter» tun würde.
- An der Fasnacht 1777 waren mehrere Frauen und Töchter maskiert ausgegangen und mussten dies mit «drei Rosenkränzen» sühnen.
- Ein Musterbeispiel mit gravierenden Folgen bietet die Schlägerei an der Biltner Kilbi 1779: In einem Haus an der Landstrasse machten sich Biltner Burschen und Männer einen gemütlichen Abend. Einige Reichenburger zogen, wohl laut palavernd, auf dem Heimweg daran vorbei. Da rief ihnen aus der Stube ein Sechzehnjähriger provozierend zu «Hei Buëbe!» Das liessen sich die Reichenburger, angeführt vom 25-jährigen Fürspre-

---

111 Nach STAE, I. IA-e ad 1595 I.; IA-e ad 1605 V.; IA-e ad 1612 XI.; IA-f ad 1645 XI.; IA-f ad 1691 XII.; IA-g ad 1691 XI.; IA-g ad 1747 V.; IA-d ad 1777 V.; IA-j ad 1779/80.; IA-d ad 1781 XII.

cher und Wirt Sebastian Wilhelm, nicht gefallen. Sie gaben keine Ruhe, bis die Biltner sich ihnen auf der Gasse stellten. Zwei Besonnene wollten vermutlich «frieden», wurden aber tötlich angegriffen, was eine allgemeine Schlägerei auslöste. Die beiden rächten sich im Dunkeln an ihren Angreifern, die sie anscheinend genau erkannt hatten, für die ihnen ange-tane Tötlichkeit. Einer traf Wilhelm mit einer Latte derart am Kopf, dass er anderntags starb; der zweite fand «seinen Mann» erst, als dieser den Halbtoten ins Dorf zurücktrug.

- Ende 1781 aber büssten es Leutnant Wilhelm, ein Verwandter des Erschla-genen mit vier Kumpanen, dass sie am St.-Laurenzen-Abend auf der Gasse Unfug getrieben und Schlaghändel gehabt hatten.

## **Militär und Solddienst**

Der Militärdienst war für die Reichenburger Hofleute allerdings ein begrenztes «Gewerbe». Wenn man den Akten glauben darf, bereitete er ihnen meist keine grossen «Molestes». Das eher sporadische Aufgebot störte nicht allzusehr, wenn der Krieg nicht gerade näherückte wie im Win-ter 1655/56 oder gar im Frühling und Sommer 1712. Wer in auswärtigen Solddienst ging, musste sich mindestens für ein paar Jahre verpflichten. Zum Schwyzer Wehrdienst berief das Alte Land die Miliz ein.

### ***Der Milizdienst***

Reichenburg war seit dem 15. Jahrhundert mehr oder weniger stark ins schwyzerische Wehrwesen eingebunden. Zwar wehrten Kloster wie Hof-leute sich gelegentlich gegen Schwyzer Weisungen, wenn diese gegen das fürststäbtische Herrschaftsverständnis verstiessen.<sup>112</sup> Normalerweise aber entzogen weder Einsiedeln noch Reichenburg sich den Aufgeboten des Alten Landes; dies umso weniger, als sich dessen geistlich-weltliche Interes-sen mit denen des Klosters weitgehend deckten. Die Einberufung erfolgte durch die Einsiedler Herrschaft. Die militärischen Chargen (Hoffähnrich, Leutnant usw.) scheint diese jedenfalls dann besetzt zu haben, wenn die Lage wenigstens halbwegs ernst war. Die Inspektion durch den Kanzler ver-längerte die Maien- oder Herbstgerichte etwas und endete vermutlich in geselligem Beisammensein; so wohl auch die militärischen Übungen, welche die Jüngeren mitunter an Sonn- und Feiertagen vereinigten.

---

112 So STAE, I. IA-d ad 1617, gegen Unterstellung unter Schwyz; I. P.13 (ad 1657): gegen Musterung in der March, anstatt durch den Kanzler. Vgl. auch das Eingangskapitel.

Während der Konfessionskriege des 16. bis 18. Jahrhunderts war das Dorf Frontgebiet. Dementsprechend hatte es vor allem 1531, 1655/56 und 1712 schwyzerische Grenzbesetzungen zu ertragen.<sup>113</sup> Wenigstens sporadische Hinweise deuten daraufhin, dass die Einsiedler Herrschaft auch sonst bemüht war, die militärische Organisationsstruktur in Reichenburg aufrechtzuerhalten.<sup>114</sup> Natürlich trugen auch «Zielschiessen» nicht unerheblich zur militärischen Motivation bei; sie fanden vermutlich öfters statt, als unsere Akten sie erwähnen.<sup>115</sup> Vor allem in gefährvoller Zeit wurden Listen der Wehrfähigen, so genannte Mannschaftsrodel, erstellt und Wehrbereitschaft wurde verlangt.<sup>116</sup> Da die Dienstauglichen sich selber auszurüsten hatten, fehlte es nicht an periodischen Aufforderungen dazu.<sup>117</sup> In brenzlicher Zeit wurden Musterungen vorgenommen. So bot der Kanzler die Wehrfähigen, rund 90 an der Zahl, auf den 10. August 1695, am Fest des Reichenburger Kirchenpatrons Laurentius, auf. Sie hatten mit «Unter- und Übergewehr» zu erscheinen und mussten mit «Kraut und Lot» wohlversehen sein. Zufrieden urteilte Kanzler Betschart über den Verlauf seiner Inspektion: Die Mannschaft habe sich «gehorsam und willig» eingefunden und «zur Defension des katholischen, allein seligmachenden Glaubens ganz eifrig und mutig erzeigt». Er habe denn auch zum Nachessen «den Herrn Pfarrer, den Vogt, Schreiber und Wachtmeister Buff eingeladen».<sup>118</sup>

Erst im 18. Jahrhundert erwähnen die Akten eigentliche militärische Übungen.<sup>119</sup> Möglicherweise fanden sie vorher im Rahmen der jeweiligen Kriegsaufgebote statt. Auch 1702 erfolgte nach «vollendeter Gemeind» eine Waffenkontrolle, gemäss «publiziertem Mandat». Kanzler Lussi visitierte «die Wehr». Wer «zu kurze Musketen» besass, wurde ernstlich ermahnt, sie abändern und verbessern zu lassen. Ferner gab es «nach Proportion der Mannschaft allzu viele Halbartierer und Knüttelträger», und vermutlich hätten «Etwelche

113 Dazu einleitend. Gemäss STAE, I. P.14, seien im Verlauf des Ersten Villmergerkrieges «300 Mann aus der March im Hof Reichenburg» gewesen.

114 Beispielsweise STAE, I. IA-e ad 1615 XI., Ernennung des Trommlers; IA-g ad 1688 IV., Ernennung des Hoffähnrichs.

115 STAE, I. IA-e ad 1627 IV., Einsiedler nehmen am Reichenburger Schiessen teil; IA-g ad 1690 IV./V., Gaben und Bedingungen fürs Zielschiessen.

116 So STAE, I. P.11 (1655 XI.); I. IA-a ad 1673 IX., mit Mahnung betr. Ausrüstung; I. P.20 (1708); I. P.27 (1712) IV.; I. P.30 und IA-c ad 1723 IV., mit Wehrkontrolle; und natürlich I. P.34 ad 1798 I.

117 STAE, I. IA-e ad 1584 V.: Wer über 1000 Gulden Vermögen verfüge, soll «einen eigenen Harnisch innerhalb eines halben Jahres» anschaffen; die anderen wenigstens Spiess, Hellebarde «oder sonst ein rechtes Kriegsgewehr». IA-g ad 1690 IV.: Gewehr sowie Kraut und Lot in guter Bereitschaft halten; I. P.19 ad 1708 I.: Schwyz mahnt Reichenburger zur Kriegsbereitschaft.

118 STAE, I. IA-b ad 1695 VIII.

119 So STAE, I. IA-c ad 1725.: Exerzieren der «rottenfähigen» Mannschaft mit Leutnant Franz A. Glaus; IA-d ad 1756 III.: junge Leute und andere aufgeboten; IA-d ad 1788 VI.: die drei Wachtmeister und Korporale sollen mit der Mannschaft an Sonn- und Feiertagen exerzieren.

entlehnte Waffen vorgewiesen». Vogt und Beamte wurden deshalb angewiesen, die Verhältnisse genauer abzuklären und den waffenlosen, aber tauglichen und genügend bemittelten Personen zu befehlen, sich auszurüsten.<sup>120</sup>

Als der Villmergerkrieg von 1712 seine Schatten vorauswarf, kümmerte sich Schwyz stärker um die Kriegsbereitschaft.<sup>121</sup> Unter den bereit zu haltenden Feuerzeichen zwischen Etzel und Bommerstein (bei Mols) wird auch «Reichenburg auf dem alten Schloss» genannt. Im Vorsommer 1709 mahnte der Schwyzer Landeshauptmann den Abt, sich auf einen Krieg einzustellen und dementsprechende Inspektionen durchzuführen.<sup>122</sup> Als im April 1712 der Waffengang tatsächlich bevorstand, forderte Abt Marus von Roll den Reichenburger Vogt und die Hofleute auf, sich zu wappnen.<sup>123</sup> Er ersuchte das Alte Land, für die Dorfmannschaft «einen tauglichen Offizier» zu ernennen. Landammann und Rat zu Schwyz reagierten prompt und bestimmten diesen zwei Tage später, nämlich naheliegenderweise ihren Märchler Landeshauptmann.<sup>124</sup> Doch hinkten die «Katholischen» mit ihren Massnahmen den Reformierten hinterher.

1712<sup>125</sup> fielen die ersten Hauptentscheidungen im st.-gallischen Fürstentland und im Aargau. Schon der bedrohten Höfe und Rapperswils wegen, aber auch mit Blick auf das Toggenburg und das unsichere Glarus massierte Schwyz grössere Truppen am Obersee und in der Linthebene.<sup>126</sup> Die Reichenburger Grenze war sowohl von der Glarner wie der «Schwyzerseite» her eher symbolisch bewacht.<sup>127</sup> Nach den missglückten ersten Friedensverhandlungen erlitten die katholischen Truppen bei Villmergen eine katastrophale Niederlage; auch der Innerschweizer Angriff auf die Zürcher Schanzen oberhalb von Richterswil und Wädenswil scheiterte. Zürich rückte nun am Obersee vor und besetzte Hurden; Uznach, Gaster, Weesen und sogar Rapperswil ergaben sich. Am 11. August schlossen die Kriegsparteien Frieden, der den Unterlegenen einige empfindliche Einbussen brachte (so Baden, das untere Freiamt, Rapperswil und sogar das Hurdner Feld). Das Aufgebot und die Niederlage müssen auch die Reichenburger hart getroffen haben (Truppenunterkunft und -versorgung, vermutlich auch Kriegssteuern).

120 STAE, I. IA-b ad 1702 XI.

121 So 1708 im Gaster: Rechtsquellen SG, Bd. 3, S. 157.

122 STAE, I. P.22 ad 1709 VI. 9., Landeshauptmann Reding an Abt, Augenschein in Reichenburg nötig: STAE, I. P.24 ad 1709 VI., Mannschaftsrodel 17 Mann.

123 STAE, I. P.27 ad 1712 IV.

124 STAE, I. P.18/29 ad 1712.

125 Dazu das eingangs Gesagte.

126 Vgl. Ochsner 1903, S. 80f.

127 Glarus stellte zwölf Mann unter einem Wachtmeister, denen Schwyz wohl etwa ebenso viele entgegenstellte.

So standen im Dezember 1712 viele Häuser leer, sogar neue; Gemeinde und Private hatten sich neu verschuldet.<sup>128</sup> Ebenso muss die Infrastruktur gelitten haben; jedenfalls galt es nun, «viele Strassen und Winterbrücken in brauchbaren Zustand» zu setzen. Am Herbstgericht vom Dezember 1712 erinnerte der Kanzler an die «alte Gemeindegeld» und befahl, «die neue Gemeindegeld von 160 Talern ordentlich zu verschreiben», und zwar ohne das Hofkapital anzugreifen. Die Hofleute wurden ermahnt, «den Herrn Vogt Hahn fleissig zu bezahlen, was selbe in die Amtsrechnung schuldig» seien. Vermutlich armutsbedingte Gemüse- und Milchdiebstähle (Kabiskraut, «Kuh-saugen» und -melken), ja sogar Einbrüche scheinen zugenommen zu haben.<sup>129</sup> Noch im Mai 1716 ersuchten Vogt und Richter den Kanzler, man möge ihnen für dieses Jahr alle Gerichtsbussen lassen, nicht nur einen Teil. Prompt hielten Abt und Kanzler im Herbst die Hofleute dazu an, dem Kloster «die bewusste Hofschuld» herrührend von dem im «verwichenen Krieg entliehenen Geld längstens bis künftige Weihnachten abzuführen».<sup>130</sup>

### ***Reichenburg und der Solddienst***

Der Solddienst berührte Reichenburg nur in gelegentlichen Schüben. Dass Söldnertrüppchen Reichenburg durchquerten und hier ab und zu Station machten, war bei einem Strassendorf wohl unvermeidlich. Aktenkundig wurden sie vor allem dann, wenn sie unangenehm auffielen. So brachten 1627 «Kriegsleute aus Italien» Unruhe unter die Hofleute, die sich jahrelang «still und ruhig» verhalten hatten, wie Abt und Kanzler zum Herbstgericht bemerkten.<sup>131</sup> Etwas anarchisch ging es auch 1634 zu: Angebliche Söldner «blaguierten» in der Taverne mit feiner Beute und bezahlten damit Kost und Logis; sie entpuppten sich jedoch bald als «Diebe und Räuber», die vor Gericht kamen.<sup>132</sup> Aber auch Reichenburger Söldner lebten gelegentlich auf Pump: So gelobte Jakob Schirmer von Reichenburg «aus dem Einsiedler Gebiet» im Juli 1612 zu Ravenna seinem Urner Hauptmann schriftlich: Er sei ihm 3½ Silberkronen schuldig, die er rechtzeitig zurückzahlen werde. Wenn nicht, versprach er, «ihm alle Unkosten gut zu machen». Er unterschrieb eigenhändig, im Beisein zweier Zeugen.<sup>133</sup> Im Juni 1710 hatten sich ein paar Burschen in Näfels als Söldner eingeschrieben. Sie feierten, wie erwähnt, den Anlass in der Wirtschaft, liessen es sich bei Trunk und Spiel tagelang wohl sein, ja benahmen sich insgesamt ziemlich «meisterlos».<sup>134</sup>

128 STAE, I. IA-g ad 1712 XII.

129 STAE, I. IA-g ad 1712 XII.

130 STAE, I. IA-c ad 1716 V. / XI.

131 STAE, I. IA-c ad 1627 X.

132 Mehr dazu oben.

133 STAE, I. IA-a ad 1662 I. (lose Briefbeilage bei 1674 X.).

134 STAE, I. IA-h ad 1710 VI.

Nicht zuletzt als Folge dieser Aktionen kamen im März 1712 vier Näfelser Klagen vors Reichenburger Gericht:<sup>135</sup>

- Kirchengvot Kistlers Sohn Josef Kistler hatte doppelt «gedingt», erst bei Hauptmann Bachmann, dann aber auch bei Hauptmann Müller. Kistler wurde verurteilt, Bachmanns Kosten und Schaden zu bezahlen (Handgeld, Zeche usw.).
- Säckelmeister Jörg Lochers Sohn hatte sich bei Hauptmann Bachmann für den französischen Dienst verpflichtet, war aber nicht eingerückt. Der Vater verteidigte ihn: Johann habe gehen, aber Bachmann ihn doch nicht nehmen wollen. Dieser musste, Regress vorbehalten, ihm das Handgeld belassen.
- Jakob Schirmer, ein «Meisterloser» von 1710, hatte den Dienst nicht angetreten. Von Seiten des Beklagten wurde argumentiert, Bachmann habe «den Wirt nicht zahlen wollen und können». So plädierte der Gerichtsvorsitzende, Kanzler Wüörner, für gütliche Regelung. Anscheinend einigte man sich auf Schuldenteilung.
- Eine vierte Klage Hauptmann Bachmanns betraf Schulden seines Söldners Leonz Vogel. Dieser war im Dienst umgekommen, jenem aber «über Abzug seiner verdienten Besoldung hin» gut 67 Franken schuldig. Die Erben einigten sich ebenfalls gütlich mit dem Kläger und bezahlten davon zwei Drittel.

Im Militaria-Faszikel des Stiftsarchivs ist ab dem 17. Jahrhundert des Öftern vermerkt, wem der Abt die Söldnerwerbung im Hof bewilligte.<sup>136</sup> Normalerweise hatte des Klosters Kastvogt nichts dagegen einzuwenden. Einzig im Sommer vor dem Ersten Villmergerkrieg erhob Schwyz Einspruch. Abt Plazidus Reimann aber beharrte, der unsicheren Lage zum Trotz, auf seinem Herrschaftsrecht und gebot Vogt und Gericht zu Reichenburg, der Werbeaktion eines Nidwaldners ihnen Lauf zu lassen.<sup>137</sup> 1726 erlaubte Abt Thomas Schenklin dem Urner Zeugherrn Karl Franz Jauch, Oberstleutnant in spanischem Dienst: Er selber oder seine Agenten dürften für seine neue Kompanie «in unserem Hof Reichenburg» sowie in St. Gerold Leute anwerben, welche «freiwillig und gerne» Dienst nähmen.<sup>138</sup> 1793 erhielten die Schwyzer Hauptleute Abyberg und Edelherr Hettlingen freie

135 STAE, I. IA-g ad 1712 III.

136 So STAE, I. P.5 ad 1655 VIII. dem Nidwaldner Johann Melchior Leuw; P.15 ad 1665 XI. dem Glarner Landschreiber Daniel Hüssi für Frankreich; P.16 dem Schwyzer Hauptmann Kyd für Savoyen; P.17 ad 1683 empfiehlt Abt Zurlauben von Muri Leutnant Imhofs Werbung; P.25 ad 1711 I. dem Landvogt Kaspar Müller von Näfels; P.31/32 ad 1734 I. und 1737 VIII. dem Baron de Reding für Frankreich. Vgl. STAE, I. IA-a ad 1666 XI., Klage von Hauptmann und Untervogt Leonhard Betschart gegen Hans Zett um 17½ Kronen, weil er «gedingt und hernach nicht ziehen wollen».

137 STAE, I, P.7–9.

138 STAE, I. IA-c ad 1726. I.

Werbung für den königlich-sardischen Dienst. Vogt Kistler und die übrigen Reichenburger Vorgesetzten wurden angewiesen, den Werbern «Vorschub und Schutz» zu gewähren.<sup>139</sup> 1785 verpflichtete sich der 22-jährige Baptist Leonz Kistler, bei Oberstleutnant Büelers Kompanie im Piemont zu dienen. Die Bindung galt für drei Jahre, bei einem Handgeld von zwei neuen Talern, freier Reise und jährlichem Heimaturlaub. Nach Eintritt in die Kompanie hatte ihm der Hauptmann Kleider und Gewehr «wie der Mann auf die Wacht geht» zuzuteilen.<sup>140</sup> In den nächsten zwei Jahren verpflichteten sich Josef Pius Vögeli sowie die 18-jährigen Josef Schumacher und Kaspar Balz Burllet ebenfalls für drei Jahre bei Büeler, zu ähnlichen Bedingungen.<sup>141</sup>

Wenig Erfolg hatte kurz zuvor (1778) Oberstleutnant Müller von Näfels bei letzter Werbung mit Josef Kaspar Kistler.<sup>142</sup> Unter anderem schimpfte dieser auf die «Lumpenatteste» seiner hochfürstlichen Gnaden, des Abts. Müller aber brachte ihn wegen Ehrverletzung vor Gericht. Kistler versuchte, sich herauszureden: Er habe mit seiner Schmähung «den Schnüriger» gemeint, «der vor einigen Jahren in Reichenburg auch geworben und noch Ürten schuldig» sei, «niemals» aber «die fürstlichen Atteste» als solche. Schriftliche und mündliche Zeugnisse widerlegten die Ausflüchte. Kistler wurde verurteilt, bei Müller in Näfels Abbitte zu leisten, dazu vier Dublonen Busse zu zahlen oder aber auf drei Jahre neapolitanischen oder piemontesischen Sold zu nehmen. Kistler scheint sich notgedrungen für die Dienstvariante entschieden zu haben; ein ihm zugeteilter Vogt sollte seine Besitztümer während der Abwesenheit «getreulich verwalten». Solddienst als Strafe fand auch sonst in Reichenburg Anwendung, allerdings nur im 18. Jahrhundert.<sup>143</sup>

## Zwei Söldnergeschichten

Mit den folgenden zwei Berichten möchte ich zeigen, welche individuellen Schicksale zum Solddienst gehörten. Der «Held» des ersten ist ein Mann mit honoriger gasterländischer Verwandtschaft,<sup>144</sup> der nicht nur in Reichenburg seinen Mann stellte. Der zweite entstammte der Unterschicht.

139 STAE, I. IA-d ad 1793 V.

140 STAE, I. IA-d ad 1785 X.

141 STAE, I. IA-d ad 1786 IV.f.

142 STAE, I. IA-d ad 1778 XI.

143 STAE, I. IA-j ad 1735 III.: Pius Vögeli vier Jahre wegen Diebstahls; ad 1786 III.: Kaspar und Rochus Kistler wegen Tatbestandsleugnung, Schlägerei u. a. auf vier bzw. drei Jahre in piemontesischen oder französischen Kriegsdienst; u. a. a. O.

144 Ende des Jahrhunderts liessen auch drei Brüder Wilhelm ihr gastrisches Landrecht erneuern: J. Fäh, Zur Geschlechterkunde des Gasters, Uznach 1931, S. 16 und 33, Anm. 120.

### ***Franz Anton Glaus***

Franz Anton (\*1678) ist uns bereits 1709 als Bruder des Reichenburger Tavernenwirts Leonz Glaus und dortiger Randalierer begegnet. Er trat in (möglicherweise kaiserlichen) Solddienst und arrivierte, allerdings seinem Untertanenstand entsprechend. Eine etwas undurchsichtige Angelegenheit muss sich im Türkenkrieg, auf der «Remonte zu Sebenico» in Dalmatien, abgespielt haben. Alt Landammann Ritter Kaspar Josef Freuler bezichtigte im April 1717 den Söldner Franz Anton Glaus, den «Aidemajor Balthasar Müller freventlich umgebracht» zu haben.<sup>145</sup> Im Namen von Katholisch-Glarus verlangte Freuler vom Einsiedler Abt Thomas Schenklin, «alle liegenden und fahrenden Mittel» des Beschuldigten zu sperren; dies nicht zuletzt um der Ansprüche der hinterlassenen Familie willen. Obschon der Fall noch ungeklärt war, ging der Abt darauf ein. Immerhin gestattete er dem sonst vermögenslosen Glaus, «zu seiner Justifikation» auf sein Hab und Gut zurückzugreifen. Im Sommer 1717 aber schaltete sich Schwyz ein: Abt Thomas solle dem Alten Land aus den Reichenburger Werten des Glaus eine «im Gaster diktierte Strafschuld» begleichen; diese stamme aus früherer Zeit, «ehe bemeldter Glaus gegen Herrn Müller von Glarus ins Unglück geraten» und deswegen sein Gut zu Reichenburg beschlagnahmt worden sei. Gläubiger waren hier Statthalter Dominik Anton Schnüriger und Landessäckelmeister Johann Walter Belmont, beide gewesene Landvögte zu Uznach beziehungsweise im Gaster. Schon 1716 sei diese Angelegenheit vors Syndikat gebracht worden. Tatsächlich krebste der Abt im Frühling 1718 denn auch gegenüber Glarus zurück und beschränkte deren Forderung aufs bloss Zugrecht. Es ist anzunehmen, dass demnach die Schwyzer Schuld abgegolten wurde.

Das einschlägige Reichenburger Dossier des Stiftsarchivs endet mit einer mehrseitigen Kopie des Glarner Neunergerichts für zivile Ansprüche vom 18. März 1721. Es klagte Leutnant Glaus (verbeiständet durch respektable Honoratioren, nämlich Hauptmann Sidler, den Reichenburger Vogt Wilhelm, Baumeister Glaus, Landweibel Franz Gallati und Landschreiber Glaus). Beklagter war Oberst Jörg Müller, unterstützt von dessen Vater Zeugherr Kaspar Müller sowie den Hauptleuten Bachmann, Freuler und Balz Johann Müller. Dabei ging es um «einige Anforderungen in unterschiedlichen Punkten», welche in langer Beratung erörtert werden mussten:

- Einige wenige persönliche Effekten wurden auf rund 50 Gulden veranschlagt, andere Ansprüche, zum Beispiel auf abhanden gekommene Kleider oder veruntreutes Geld, jedoch abgeschlagen.

---

145 Ob es sich dabei um ein Duell handelte? Zum Türkenkrieg vgl. Bünti, S. 268f. Remonte: Pferdemusterung, -requisition.

- Die Hauptposten von gegen 1500 Gulden betrafen Militärausgaben (Handgeld für Rekruten, Spesen, Werbeeinsätze, Sold für einen Soldaten und dergleichen).
- Die «Mühwalt für Verpflegung des Regiments» wurde zwar anerkannt, aber «auf die übrigen Herren abgewälzt.
- Auf Dienstabgangs-Entschädigung musste Glaus verzichten, «weil er sich wegen seiner Tat selbst unglücklich gemacht und selbst damit in Schulden gebracht» hatte.
- Bezüglich 890 Pfund Restanzen aus den Haupt- und Monatsrodeln sollten Leutnant Hans Balthasar Müller und Glaus mit dem Obersten Müller binnen Halbjahresfrist abrechnen. Dessen eigene Rechnung belief sich auf über 800 Gulden, darunter ein Darlehen von 714 Gulden.
- An den Sitzungs- und Gerichtskosten solle jeder Teil «das Seine erlegen».<sup>146</sup>

Heimgekehrt verlegte Glaus sich auf den Handel. Bei seinem Tod 1730 wies die Erbabrechnung ansehnliche Plus- und Minusbeträge auf. Sein Guthaben betrug in acht Posten gut 2236 Gulden; dem standen grössere und kleinere Schulden von insgesamt 2320 Gulden an Einheimische und Fremde gegenüber, sodass der Saldo bis auf etwa 80 Gulden ausgeglichen war.<sup>147</sup> Franz Anton Glaus war verheiratet mit Anna Katharina Kistler.

### ***Josef Kistler***

Schlimm endete eine Werbegeschichte, welche im Mai 1716 vor dem Reichenburger Maiengericht unter Kanzler Fassbind verhandelt werden musste. Sie betraf den Totschlag, welchen Josef Kistler «neben seines Vaters Jakob Kistlers Haus» verübt hatte, indem er den «Sebastian Jud von Benken in der Gasse mit einem Zaunstecken über den Kopf» zu Boden schlug.<sup>148</sup> Die auf Eid eingeholten Kundschaften ergaben folgendes Bild:

Die Affäre hatte damit begonnen, dass der junge Kistler sich «unlängst» in Rapperswil vom Zürcher Hauptmann Meyer hatte anwerben lassen, zum Dienst aber nicht angetreten sei. Dies war unter dem falschen Namen Jakob Widmer von Freiburg im Üechtland geschehen. Kistler hatte «einen Taler

146 STAE, I. IA-h ad 1717 IV.f., 1718 IV., 1721 III. – mit einem Nachtrag des Glarner Landschreibers von 1723 bezüglich verbliebenen Pendenzen.

147 STAE, I. IA-h ad 1730 VI. Grösstes Guthaben waren 1100 Gulden Kapital samt Zinsen bei Landschreiber Glaus im Gaster, der Rest bestand in Forderungen für Verkäufe von Pferden, Holz, Kohle u. a. m. Einheimischen schuldete Glaus gut 1932 Gulden in 13 grösseren Posten hauptsächlich aus dem Holzhandel und für Köhler; gut 65 Gulden in 20 kleineren Posten betrafen einfachere Dienstleistungen, 14 Posten gegenüber Auswärtigen beliefen sich auf gut 317 Gulden.

148 STAE, I. IA-c ad 1716 V.; IA-h ad 1716 V.

Handgeld, auch etwas an Zehrung und Kleidung» bekommen, im Wert von insgesamt 3½ Talern. Der bekümmerte Vater berichtete davon dem Tavernenwirt Leonz Glaus, weil er die Einschaltung der Herrschaft befürchtete. Er bat, Glaus möchte den Untervogt Betschart zu Weesen bewegen, für den Sohn einzustehen. Sobald er Geld bekomme, wolle er ihn entschädigen. Auch dem Weibel Franz Hahn gegenüber äusserte er die Besorgnis, «man möchte den Sohn jetzt mit Gewalt hinwegnehmen». Tatsächlich sollte der Abtrünnige zur Rechenschaft gezogen werden. Am Freitag, 1. Mai, erschien Sebastian Jud in Reichenburg. Er gab sich für Hauptmann Meyers Wachtmeister beziehungsweise Oberstleutnant Müllers Agent aus und erzählte einigen Hofleuten vom Ausreisser: einem jungen rothaarigen Reichenburger namens Josef Kistler. Dem Vater sei schon ausgerichtet worden, man wolle «entweder den Josef oder das Geld wieder haben». Der aber hätte geantwortet, «Josef sei nicht hier». Doch werde er es ihn wissen lassen und wolle die Sache «mit ihm alsdann abmachen». Sebastian Jud kehrte nun in der Taverne ein und traf hier Leonz Spörri. Die beiden bestellten ein Mass Wein. Doch habe davon «der Jud nicht mehr als etwa ein Viertel getrunken, er sei sonst kein Trinker, auch nicht rüschig aus dem Haus gegangen». Spörri wollte, wie er sagte, den Abgesandten zum Linthfahr hinunterführen, begleitete ihn aber schliesslich vors Anwesen der Kistler. Nachdem sie «zwischen Jakob Kistlers Haus und Stall gekommen», habe Jud gegen den Stall hin «etwas auf Französisch gerufen», worauf Josef zu ihm her an den Zaun gekommen sei. Gefragt, ob er den Jakob Widmer kenne, hätte dieser es zugegeben. Darauf Jud: «Er habe es dem Hauptmann Meyer schlimm gemacht», ihm auszureissen – worauf es zu einem heftigen Wortwechsel kam. Der unterdessen herzugetretene Vater habe sich ebenfalls daran beteiligt, ein Schimpfwort ergab das andere (Schelm, Ketzer). Schliesslich drohte Josef mit einem Zaunstecken: Wenn Jud nicht schweige, «schlage er ihm die Zähne den Hals hinunter». Dieser aber erwiderte: Nur zu, wenn du dich getraust! Vater Kistler aber beschimpfte ihn weiter. Da versetzte Josef «dem Sebastian Jud mit dem Zaunstecken einen heftigen Schlag», sodass er bewusstlos zu Boden fiel. Beide Kistler seien «nach dem Streich» zum Stall hinübergewandert, «etliche Male zurücksehend».

Der Nachbar Fridli Kistler kam eben vom «Hirten» nach Hause. Er sah dem Streit zu und hörte Spörri zu Jud sagen, sie wollten lieber gehen. Nach Josefs Streich sei er eilends hinzugelassen, um dem Niedergeschlagenen zu helfen, der aus einem Ohr stark blutete. Er habe den Täter mit kräftigen Worten gescholten, den Verletzten aber «mit Leonz Glaus in der Konrad Schumachers seiner Schwester Haus getragen». Auch Vogt Sebastian Rochus Wilhelm, Schreiber Leonz Kistler und andere kamen herbei. Um sieben Uhr

hätten sie dann den Halbtoten «in das Wirtshaus hinüber getragen». Der Vogt gab zu Protokoll: An Ort und Stelle habe er dem Vater Jakob Kistler ernstlich zugesprochen; dieser aber hätte entschuldigend und erschrocken die Achsel gezuckt. Josef aber habe sich trotz Nachfrage nicht mehr gezeigt. Ein Knabe wusste zu melden: Er sei «in vollem Lauf durch das Rütigässlein gegen den Berg gelaufen». Jud lag auch am nächsten Tag bewusstlos danieler. Vergeblich schickte der Vogt den Weibel mit sechs Männern, um Josef «handfest zu machen». Übrigens war Josef Kistler kein unbeschriebenes Blatt: Der kaum Zwanzigjährige habe schon, bevor er nach Frankreich gegangen sei, die Hofleute um Milch betrogen («die Kühe gesogen»); dem Hofschreiber Leonz Kistler aber sei damals ein halbes Viertel Mehl aus seinem Haus gestohlen worden. Abt Maurus habe «wegen des Vaters und Sohns schlechtem Verhalten» angeregt, «dass Beide aus dem Hof in Krieg» gingen.

Kanzler Fassbind reiste unverzüglich nach Reichenburg und vernahm Zeugen ein. Am 4. Mai abends sollte der Weibel Vater Jakob Kistler vorladen. Aber auch dieser war getürmt. Für ihn besorgte dessen Schwager Balz Reumer aus dem Glarnerland das Vieh. Anderntags war auch er nicht mehr da. Beide Kistler für flüchtig erachtend, begab der Kanzler sich mit den Amtsleuten in deren «Heimet», nahm «über die Verlassenschaft das Inventar» auf und konfiszierte sie. Auf Ersuchen begutachteten zwei erfahrene Barbieri den Bewusstlosen: der «fürstlich Einsiedlerische Hofbarbier Franz Bodenmüller» sowie Fridli Zwicky aus Mollis. Sie stellten fest: Sie hätten am Patienten «keine recht offene Wunde» bemerkt, auch sei «das Pericranium unverletzt» gewesen. Ein leichter Geschwulst am Hinterkopf rühre vermutlich vom Fall her. So erscheine der Schlag «an sich selbst äusserlich nicht absolut tödlich». Gleichwohl wäre das Gehirn durch die starke Erschütterung innerlich stark verletzt worden; jedenfalls starb der Patient schliesslich. Nun wurden beide Flüchtigen vorgeladen. Am 15. Mai verkündete der Kanzler das Urteil: Josef Kistler wurde «auf ewig» aus dem Stiftgebiet verbannt (fürststäbliche Begnadigung vorbehalten). Bei Missachtung des Befehls war er festzunehmen, Mithilfe wurde bestraft. Für Jakob lautete das Urteil ziemlich gleich; doch blieb die Verbannung auf zehn Jahre befristet. Nach deren Ablauf konnte er auf bezugtes «Wohlverhalten» hin und mit hoheitlicher Erlaubnis wieder in den Hof heimkehren.

Der gleichen Tags vorgenommene «Auffall» (Zwangsversteigerung) über die Hinterlassenschaft «des unglückseligen und landesflüchtigen Jakob Kistler» verzeichnete folgende Aktiva: «Erstlich hat Jakob Kistler an liegenden Gütern ein Haus (darin kein einziges Fenster), daran ein Wiesengut Scheur»

(Schür, Schürli); item eine Streuwiese auf dem Usperried ungefähr zwei Mannsmahd, gehört zu obiger Wiese». Im Stall war vorhanden: ein altes Kühlein, acht alte Geissen, acht Gitzi, ein Kalb «so noch mit Milch getränkt wird», ferner 7 Klafter Heu und 2½ Fuderlein Streu. An Hausrat gab es zwei alte, mit Stroh ausgefüllte Bettstätten, drei alte Kisten ohne Schlösser, «und sonst weiter nichts». Jakob Kistlers Passiven beliefen sich auf rund 1053 Gulden, davon allein rund 953 Gulden an Kapital. Belastet war vor allem die Schür-Matte, auch mit dem Kernenzins fürs Gotteshaus Einsiedeln von 2½ Kopf Kernen oder umgerechnet gut 10 Gulden. Hauptlasten betrafen «Gülten» des Klosters samt Zinsen in der Höhe von rund 320 Gulden, der Pfarrkirche und Katharinenkapelle von rund 120 Gulden sowie von Laurenz Burlets selig Erben mit rund 190 Gulden. Aus dem Erbe Jakobs und seiner vier Geschwister forderte Hofschreiber Leonz Kistler gegen 400 Gulden. An «obrigkeitlichen Kosten wegen dem Prozess und Auffall» berechnete der Kanzler rund 54 Gulden.<sup>149</sup> Jakob Kistlers «laufende Schulden» betragen gut 45 Gulden, die sich grösstenteils aus kleineren Beträgen für Lebensmittel oder Fuhrlohn zusammensetzten.<sup>150</sup> Doch die Kreditoren zögerten, Konkursgut zu erstehen. Einzig Schreiber Leonz Kistler, einer der letzten Gläubiger, zeigte sich interessiert. Deshalb bat er, «dass die Güter in der Kirche möchten öffentlich feil gehalten werden». Dies geschah am Sonntag, 17. Mai. Als sich daraufhin wiederum kein Käufer meldete, übernahm Leonz Kistler am 29. Mai «Liegendes und Fahrenendes» mit dem Versprechen, «alle Schulden so in dem Auffall verzeichnet zu bezahlen». Am 10. Oktober 1718 eröffnete Fürstabt Thomas Schenklin den löblichen Ständen Schwyz und Glarus sein Begehren, dem Jakob und Josef Kistler als aus dem Hof Reichenburg Verbannten keinen Aufenthalt zu geben. Damit verschwanden die beiden aus den Einsiedler Akten.

---

149 So «wegen Zehrung 41 Gulden 6 Schilling; zwei Barbieren wegen gemachter Visitation des Sebastian Jud 3 Gulden 30; mein Verdienst 3 Gulden 30; dem Speerreuter 1 Gulden; einem Boten nach Einsiedeln 30 Schilling; der Amtsleute ihre Rechnungs-Belohnung 2 Gulden 35; item 7 Männern, so sind ausgeschickt worden, den Josef Kistler zu fangen 1 Gulden 20».

150 Hofschreiber Leonz Kistler forderte 39 Gulden 30 Schilling; Leonz Glaus für sich und Jakob Buff 1 Gulden 23 Schilling 2 Angster; Anton Kistler um Milch 10 Schilling; Josef Spörri um Mehl 20 Schilling; Konrad Schumacher um Brot 28 Schilling 3 Angster; Josef Kistler um Speis 11 Schilling 3 Angster; Gabriel Burlet um Brot 31 Schilling 4 Angster; Weibel Franz Hahn wegen Fuhrlohn 25 Schilling; Meinrad Hahn Schafgeld 4 Schilling; Richter Fridolin Mettler für 1 Kopf Mehl und etwas Fuhrlohn 33 Schilling 3 Angster; Andres Vogel Lidlohn 35 Schilling.